II. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden im Wesentlichen folgende Stellungnahmen vorgebracht:

Stellungnahme:

a) Verortung der Ausgleichsmaßnahmen
Es wird die Frage gestellt, warum die als Ausgleichsmaßnahme geplante Aufforstung nicht im Westen des Paketzentrums an der A 44 Richtung Holterhöfe angelegt werde.

b) Ausbildung der Lärmschutzeinrichtungen
Es wird der Einwand geäußert, dass als Lärmschutzeinrichtung eine Böschung vorteilhafter wäre, da im Winter der Schall durch die Bäume und Sträucher seinen Weg finden würde.

c) Zunahme gewerblicher Immissionen
Es wird die Sorge geäußert, dass die Lärmimmissionen zunehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Auf- und Absetzen der Container mit einem dumpfen, dröhnenden Geräusch wahrzunehmen sei. Auch wenn der dB(A)-Wert nicht überschritten werde, seien diese Geräusche vor allem nachts störend. Es sei davon auszugehen, dass diese Werte mit der Expansion weiter nach oben tendierten.
Es wird die Frage gestellt, ob bereits ein Lärmgutachten und ein Schadstoffgutachten erarbeitet worden und diese öffentlich zugänglich seien.

d) Belastung insbesondere der Siedlung Holterhöfe durch LKW-Verkehre
Seitens mehrerer Anwohner der Siedlung Holterhöfe bzw. Mitglieder des Bürgervereins Holterhöfe wird befürchtet, dass die LKW-Belastung für das Wohngebiet Holterhöfe noch größer werde. Auch wenn die Anrather Straße in der Wertigkeit herabgestuft und die L 461 heraufgestuft werde, würde weiterhin das Problem bestehen, dass viele LKW weiterhin bei Zeitnot über die Anrather Straße fahren würden und somit das Wohngebiet Holterhöfe belasteten. Bereits heute würden dem Bürgerverein seitens der Anwohner erhebliche Klagen wegen des LKW-Verkehrs auf der Anrather Straße zugetragen.

Beklagt wird zum einen die erhebliche Lärmbelästigung, die u.a. den Aufenthalt im Garten stark beeinträchtige, zum anderen die Blockierung der Siedlung durch sich im Bereich Holterhöfe stauende Verkehre. Insbesondere morgens zwischen 07:30 und 08:30 Uhr sei das der Fall, wenn sich der Verkehr zur Autobahnauffahrt staue. Nachmittags staue sich der Verkehr zwischen der der Kreuzung Oberschlesienstraße/Anrather Straße, Holterhöfe und Autobahnauffahrt ebenfalls.

Gefordert wird eine Mengenbegrenzung bzw. Umleitung der LKW-Verkehre, damit diese nicht direkt an der Wohnsiedlung Holterhöfe vorbeiführen, alternativ die Schaffung von Lärmschutzmaßnahmen. Unter anderem wird die Ausbringung vom Flüsterasphalt bei einem Ausbau der Anrather Straße vorgeschlagen, allerdings habe sich hier Straßen.NRW bereits abschlägig geäußert, da der Bereich Holterhöfe nicht als Ortsdurchfahrt angesehen werden und somit keine Kosten für Lärmschutz übernommen würden. Zudem ergebe sich nach den Angaben von Straßen.NRW aufgrund des gemessenen Verkehrsaufkommens kein Erfordernis für die Verlegung von Flüsterasphalt.

Von der Verwaltung der Stadt Krefeld werden verbindliche Aussagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Reduzierung des LKW-Verkehrs in der Siedlung erwartet. Außerdem erwarte man von der Stadt dafür Sorge zu tragen, dass diese bereits bestehenden erheblichen Belastungen nicht noch weiter ansteigen. Verschiedene Eingaben bei der Stadtverwaltung hätten bislang keinen Erfolg gehabt. Man habe sogar auf Kosten des Bürgervereins Geschwindigkeitsdaten ermittelt, diese wolle man der Verwaltung zwecks Auswertung zur Verfügung stellen.

Betont wird, dass der bemängelte LKW-Verkehr nicht allein durch das Paketzentrum verursacht werde, sondern auch durch Speditions-/Logistikbetriebe östlich hinter der Bahn, so dass eine Betrachtung der Gesamtsituation erforderlich sei.

e) Ausbauzustand und -maßnahmen Anrather Straße
Von verschiedenen Bürgern wird angemerkt, dass die Anrather Straße ab Bahnübergang bis einschließlich des Kreuzungsbereiches zur Gladbacher Straße in einem desolaten Zustand sei und im Ganzen ausgebaut werden solle. Es würden zudem Schlaglöcher zu zusätzlichen Lärmbelästigungen führen.

Insgesamt sei die Anrather Straße für das LKW-Aufkommen des Paketzentrums und der östlich gelegenen Gewerbegebiete viel zu schmal und es wird eine Überprüfung zu den Stoßzeiten vorgeschlagen.

Man habe bereits einmal den Vorschlag unterbreitet, dem Paketzentrum eine eigene Fahrspur, die mit dem Pförtner und der Ampelanlage gekoppelt sein sollte, zu widmen, um die LKW zügig von der Straße zu bekommen.

Die Verwaltung wird aufgefordert, bei einem derart großen Projekt auch in die Infrastruktur zu investieren.

f) Umschlagzahlen des Paketzentrums / Art der Erweiterung
Es werden die heutigen sowie zukünftig kalkulierten Umschlagzahlen sowie Umfang und Art der Erweiterung erfragt. Außerdem wird gefragt, ob für die Verwaltung die Möglichkeit bestehe, der Post Kapazitätsgrenzen vorzugeben, an die diese sich halten müsse.

g) Lichtimmissionen
Es wird die Frage gestellt, inwieweit die umliegenden Anwohner und das Wohngebiet von den Lichtverhältnissen auf dem Betriebsgelände betroffen bzw. welche Regelwerke hierfür vorgesehen seien.

h) Zeitpunkt der Umsetzung
Es wird nach dem Zeitplan bzw. Zeitpunkt für die Umsetzung der Maßnahmen gefragt.

<u>Abwägung:</u>

zu a) Verortung der Ausgleichsmaßnahmen
Im Zuge der Bauleitplanung und der bereits vorgezogen realisierten Maßnahme insbesondere zum Bau einer neuen Zufahrt werden Flächen im Umfang von ca. 2,4 ha in Anspruch genommen, die vom Regionalforstamt Niederrhein als „Wald“ eingestuft werden. Auch vor

dem Hintergrund der Waldarmut im Stadtgebiet Krefeld wird seitens des Regionalforstamtes eine Waldausgleich im Verhältnis Inanspruchnahme : Ausgleich von 1:2 und somit eine Ersatzaufforstung im Umfang von ca. 4,8 ha gefordert. Weitere Ausgleichsbedarfe entstehen durch die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Bebauungsplanverfahren.

Auf dem Betriebsgrundstück lassen sich Ausgleichsmaßnahmen in dieser Größenordnung nicht unterbringen. Die vorgesehene Aufforstung des nördlich gelegenen insgesamt ca. 7 ha großen Flurstücks 6 (Flur 28, Gemarkung Fischeln) ermöglicht nicht nur eine ortsnahe Umsetzung des Ausgleichs, sondern entspricht zudem den Vorgaben des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes, der für die Freiflächen im Straßendreieck B 57 / Anrather Straße / Hückelsmaystraße „Flächen für Wald“ darstellt. Im Gegensatz dazu sind die westlich des Autobahnzubringers gelegenen Flächen im Flächennutzungsplan als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Um eine Randeingrünung und optische Abschirmung des Betriebsgrundstückes zu gewährleisten, wird zwischen der westlichen Grundstücksgrenze und der an der 40m-Anbauverbotsgrenze zum Autobahnzubringer geplanten Lärmschutzwand eine vollflächige Gehölzpflanzung festgesetzt.

Insofern wird dem Vorschlag der Stellungnahme, die Ausgleichsmaßnahmen westlich des Paketzentrums und des Autobahnzubringers vorzusehen, nicht gefolgt.

zu b) Ausbildung der Lärmschutzeinrichtungen

Der Bebauungsplan setzt nach Osten und Westen hin jeweils 7 m hohe Lärmschutzwände fest, die jahreszeitenunabhängig die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten gewährleisten. Die Anlage von Lärmschutzwällen scheidet zum einen aufgrund der räumlich eng begrenzten Verhältnisse im Bereich der östlichen Hofflächen aus. Nach Westen hin sind in der 40m-Aubauverbotszone zum Autobahnzubringer A 44 keine Aufschüttungen sowie Anlagen, die betrieblich notwendig sind, zulässig. Durch die ergänzend festgesetzte, insbesondere nach Westen ausgesprägte, Randeingrünung wird ein mit dem Landschaftsbild verträgliches Erscheinungsbild der Lärmschutzeinrichtungen gewährleistet.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

zu c) Zunahme gewerblicher Immissionen

Die vorliegende Geräuschimmissionsprognose, die in der Offenlegung mit ausgelegt und von daher für jedermann einsehbar sein wird, berücksichtigt detailliert das am Paketzentrum immissionsrechtlich relevante Freiflächengeschehen wie Fahr- und Rangiervorgänge. Die verschiedenen Betriebsbereiche auf dem Betriebshof, in denen bzw. zwischen denen Fahrzeugbewegungen stattfinden, werden in der Geräuschimmissionsprognose jeweils dargestellt und als Geräuschquellen berücksichtigt.

Für die nahegelegenen Immissionsorte werden Zuschläge für Tonhaltigkeit (aufgrund der Rückfahrwarnsignale der LKW bei Rangiervorgängen) sowie für Impulshaltigkeit (Betriebs-

geräusche wie Verladungen oder Wechselbehälter-Umsetz- bzw. -Absetzvorgänge) angesetzt.

Die erforderlichen und technisch lärmmindernden Maßnahmen werden so angesetzt und dimensioniert, dass die relevanten Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten eingehalten werden. Generell erfolgt in der Geräuschimmissionsprognose eine intensive Betrachtung zur Realisierbarkeit verschiedenster Lärmminderungsmaßnahmen.

Zur Entwicklung der Immissionssituation ist anzumerken, dass die mit der Bauleitplanung realisierbaren Um- und Ausbaumaßnahmen der Hof- und Verkehrsflächen des Paketzentrums eine deutlich verbesserte Hoflogistik ermöglichen. Insbesondere die Schaffung zusätzlicher Wechselbrückenabstellflächen, die Verbreiterung von Rangierräumen, die Anordnung sogenannter Übergabeplätze (zur Vermeidung von Rangierfahrten mit Lastzügen) und der Einsatz geräuschärmerer Rangierfahrzeuge führen künftig zu kürzeren und leiseren Rangiervorgängen.

Ein „Schadstoffgutachten“ wird im Zuge der Bauleitplanung nicht erstellt. Aufgrund der benannten Verbesserung der Hoflogistik und der im Verkehrsgutachten prognostizierten allenfalls geringfügigen Zunahme des Verkehrsaufkommens zu- und abfahrender Verkehre (nur durch PKW und Zustellfahrzeuge/Sprinter, bei gleichzeitig leicht verringertem LKW-Aufkommen) ist davon auszugehen, dass die Bauleitplanung nicht zu einer relevanten Erhöhung von Schadstoffausstößen führt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

zu d) Belastungen insbesondere der Siedlung Holterhöfe durch LKW-Verkehre
Die seitens der Bürger benannten verkehrlichen Probleme stehen nicht ursächlich im Zusammenhang mit der hier vorliegenden Bauleitplanung.

Das im Zuge der Bauleitplanung erarbeitete Verkehrsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die geplanten Um- und Ausbaumaßnahmen am Paketzentrum keine wesentlichen Veränderungen der Verkehrsmengen und -ströme nach sich ziehen. Sie dienen in erster Linie dazu, die bereits vorhandenen Verkehre optimierter abzuwickeln.

So wurde bereits die vorgezogen zum Bauleitplanverfahren genehmigte und umgesetzte Ertüchtigung der Zu- und Ausfahrtssituation mit dem Ziel realisiert, Beeinträchtigungen der örtlichen Verkehrsabläufe durch verkehrsgefährdenden Rückstausituationen in den öffentlichen Straßenraum bis auf die Bundesstraße 57 zu beseitigen. Durch die Errichtung der mechanisierten Zustellbasis (MechZB) in unmittelbarer Nähe zum Paketzentrum, wofür mit dem Bebauungsplan die planungsrechtliche Grundlage geschaffen wird, können zudem ansonsten entstehende Lieferverkehre zwischen Paketzentrum und Zustellbasis vermieden werden.

Ausweislich des Verkehrsgutachtens wird sich infolge der Um- und Ausbaumaßnahmen am Paketzentrum das tägliche LKW-Aufkommen nicht erhöhen, sondern aufgrund der erzielbaren Optimierung der Abwicklungsprozesse sogar leicht verringern (von derzeit 1.561 Fahrten pro Tag auf künftig 1.474 pro Tag). Die geringfügige Erhöhung der Gesamtverkehrs-

mengen um ca. 10 % (von ursprünglich ca. 2.489 Kfz/24h auf ca. 2.726 Kfz/24h) wird erzeugt durch Zustellfahrzeuge und Mitarbeiter-PKW der geplanten mechanisierten Zustellbasis (künftige Verteilung: ca. 1.474 Fahrten durch LKW, 316 Fahrten durch Zustellfahrzeuge (Sprinter) und 936 Fahrten durch PKW).

Die verkehrsgutachterliche Berechnung der Leistungsfähigkeit an den Knotenpunkten im Zuge der Anrather Straße
- Gladbache Straße (B57) / Anrather Straße;
- Anrather Straße / Zufahrt PZ, Anrather Straße /
- Hückelsmaystraße, Anrather Straße /
- Oberschlesienstraße (B9))

ergab, dass die durch die Erweiterung des Paketzentrums entstehenden Verkehre problemlos vom umliegenden Straßennetz aufgenommen werden können und dass dadurch keine Beeinträchtigungen des Verkehrsablaufs zu erwarten sind.

Auch eine mögliche weitere Zu- und Ausfahrt für die MechZB wird ausweislich des Verkehrsgutachtens keine negativen Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und Verkehrsabwicklung an der der Anrather Straße haben.

Sollten weitere gewerbliche Entwicklungen im Bereich Fischeln / Fichtenhain zukünftig zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen und damit zu Leistungsfähigkeitsdefiziten an den umgebenden Knotenpunkten führen, so können diese nach verkehrsgutachterlicher Einschätzung durch Anpassung der Festzeitprogramme an den Lichtsignalanlagen behoben werden.

In Bezug auf die vermeintliche Diskrepanz zwischen den Wahrnehmungen / Beobachtungen der Bürger und der verkehrsgutachterlichen Einschätzung gibt das Gutachterbüro IGS in einer Stellungnahme vom 18.08.2017 an:

> Die verkehrliche Situation vor Ort wird von den Bürgern insbesondere in den beiden Hauptverkehrszeitbereichen am Vor- und am Nachmittag als mangelhaft bezeichnet. Besonders der Rückstau an den Lichtsignalanlagen wird hier als Kriterium aufgeführt.
>
> Die in der Verkehrsuntersuchung durchgeführten verkehrstechnischen Analysen zeigen, dass längere Rückstauerscheinungen in der Zufahrt der einzelnen Knotenpunkte vorhanden sind und bestätigen somit den Eindruck der Bürger hinsichtlich des Rückstaus an den Signalanlagen. So treten bspw. am Knotenpunkt Anrather Straße / Gladbacher Straße in der nachmittäglichen Spitzenstunde Rückstaulängen von bis zu 100 m auf.
>
> Allerdings sind die Rückstaulängen in den Zufahrten kein alleiniges Beurteilungskriterium für die Qualität des Verkehrsablaufes an Knotenpunkten. Entscheidend für die Funktionsfähigkeit des Verkehrsablaufes an Knotenpunkten ist der Auslastungsgrad, d.h. das Verhältnis der vorhandenen Verkehrsstärke zur maximal möglichen Verkehrsstärke, und die Wartezeit der einzelnen Verkehrsteilnehmer.

Sowohl der Auslastungsgrad als auch die mittleren Wartezeiten liegen in Bereichen, die eine Einstufung der Qualität des Verkehrsablaufes an den Knotenpunkten in die Stufe D (ausreichend) und damit in die planerisch mindestens zu erreichende Qualitätsstufe ermöglicht. Daher führt die verkehrstechnische Beurteilung des Verkehrsablaufes im Rahmen der Verkehrsuntersuchung zu dem Ergebnis, dass die zusätzlichen Verkehre an den Knotenpunkten unter Berücksichtigung einer angepassten Signalsteuerung abwickelbar sind.

Die im Zuge des vorliegenden Bauleitplanverfahrens erarbeitete Geräuschimmissionsprognose bestätigt, dass das mit der Realisierung des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 804 einhergehende geringfügige Mehraufkommen an Verkehr nicht zu einer relevanten Erhöhung des Beurteilungspegels durch Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Straßen führt (Erhöhung des Beurteilungspegels durch Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Straßen ≤ 1dB). Insgesamt weist die Geräuschimmissionsprognose aus, dass keine organisatorischen Maßnahmen zur Reduzierung der anlagenbedingten Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Straßen erforderlich werden. Der anlagenbedingte Verkehr auf öffentlichen Straßen führt zu keinen unzulässigen Geräuschimmissionen im Sinne Ziffer 7.4 TA Lärm.

Die seitens der Bürger geforderten Maßnahmen zur Umlenkung des LKW-Verkehrs bzw. zur Sperrung eines Teilabschnittes der Anrather Straße liegen nicht im Zuständigkeits- bzw. Ermessensbereich der Stadt, da es sich – mit Ausnahme des Abschnittes zwischen Kreuzungsbereich Gladbacher Straße und Bahnübergang - hierbei um eine Landesstraße handelt, die eine überörtliche Funktion innehat.

Wie in der Bürgerversammlung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zugesagt ist seitens der Stadt – ergänzend zur frühzeitigen Behördenbeteiligung – Kontakt zum Landesbetrieb Straßen.NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, aufgenommen worden. Dabei sind auch die vom Bürgerverein im Nachgang zur Sitzung zur Verfügung gestellten Angaben und Daten zur Verkehrssituation im Bereich Holterhöfe übermittelt worden. In einem Email-Schreiben vom 23.05.2017 weist Straßen.NRW darauf hin, dass „gemäß der Planfeststellung der Maßnahme, L 384-Ausbau mit Anbau eines Radweges und Verschwenkung der L 384 / L 461 in Krefeld – Holterhöfe … kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen (besteht).“ Auch können für Lärmschutzmaßnahmen im Zuge von Bebauungsplänen gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau keine Kosten geltend gemacht werden.

Verbindliche Vorgaben zur Abwicklung bzw. Lenkung des örtlichen LKW-Verkehrs durch z.B. Festsetzungen eines Bebauungsplanes sind nicht möglich. In Bezug auf die aktuelle Bauleitplanung kann die Post für das Problem sensibilisiert werden, wobei aufgrund des großen Anteils von „Fremdfahrzeugen“ zur Anlieferung bzw. zum Abtransport von Wechselbehältern nur bedingt Einflussmöglichkeiten auf die Routenwahl bestehen. Es ist vorgesehen, entsprechende Vereinbarungen im städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 804 zu treffen.

Der Stellungnahme wird <u>nicht gefolgt</u>.

zu e) Ausbauzustand und -maßnahmen Anrather Straße
Verkehrsgutachterlich wird dargelegt, dass kein relevanter Zuwachs der Verkehrsmengen und sogar ein leichter Rückgang des LKW-Verkehrs stattfinden. Die durch die Erweiterung des Paketzentrums entstehenden Verkehre können demnach problemlos vom umliegenden Straßennetz aufgenommen werden. Insbesondere durch die als vorgezogene Maßnahme realisierte Ertüchtigung der Zufahrt mit Stauspuren für wartende LKW sind seitens der Post bereits die Voraussetzungen geschaffen worden, die LKW zügig und ohne Rückstau aus dem öffentlichen Verkehrsraum auf das Betriebsgelände zu leiten.

Unabhängig vom Planverfahren wird seitens des Landesbetriebes Straßen.NRW derzeit das Teilstück der Anrather Straße an der Siedlung Holterhöfe vorbei ausgebaut.

Der Ausbau- und Unterhaltungszustand der Anrather Straße sowie konkrete Ausbaumaßnahmen sind im weiteren Planverfahren zu bewerten und abzustimmen. Der Ausbau der Anrather Straße ist zwar nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplans. Ggf. sind Vereinbarungen in einem städtebaulichen Vertrag zu treffen.

Eine Entscheidung ist zum derzeitigen Verfahrensstand nicht erforderlich.

zu f) Umschlagzahlen des Paketzentrums / Art der Erweiterung
Die für das Paketzentrum maximal mögliche Ertüchtigung der Fördertechnik auf eine Sortierkapazität von 32.000 Paketen pro Stunde ist nach Angaben der Post bereits erfolgt und wird in Spitzenstunden auch jetzt schon erreicht. Ziel der Bauleitplanung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die dringend erforderlichen Um- und Ausbaumaßnahmen der Hof- und Verkehrsflächen zu schaffen. Derzeit beeinträchtigen das Fehlen ausreichend leistungsfähiger Verkehrs- und Rangierfläche sowie von Wechselbrücken- / Containerabstellflächen die Betriebsabläufe und damit die Abfertigungskapazitäten so stark, dass lokale und regionale Kunden nicht mehr bedarfsgerecht bedient werden können. Auch aus Gründen des Arbeitsschutzes ist der Ausbau dringend erforderlich. Zudem zieht die beengte Situation im Bereich der Hofflächen eine überhöhte Anzahl von Rangiervorgängen nach sich. Wie bereits in der Abwägung zu c) ausgeführt, führt die nach Realisierung der Bauleitplanung verbesserte Hoflogistik dazu, dass Rangiervorgänge deutlich verkürzt und verringert werden.

Eine verbindliche Vorgabe des Bebauungsplans zu Kapazitätsgrenzen ist nicht möglich. Allerdings muss im Zuge der konkreten Bauantragslegungen jeweils konkret nachgewiesen werden, dass beabsichtigte Ausbaumaßnahmen umwelt- und nachbarschaftsverträglich realisierbar sind.

Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

zu g) Lichtimmissionen
Der Bebauungsplan enthält keine Vorgaben für Licht emittierende Anlagen. Nach Angaben der Post ist die Ausleuchtung der Hofflächen mit modernen LED-Leuchten vorgesehen. Diese beinhalten eine intelligente Lichtsteuerung sowie einen modernen Aufbau der Leuchtengehäuse, der gewährleistet, dass einerseits die Anforderungen an die Arbeitssicherheit erfüllt, andererseits aber auch unnötige Lichtemissionen und unerwünschte Blendwirkun-

gen vermieden werden. Die Leuchten strahlen ausschließlich nach unten und entwickeln keine Fernwirkung. Zukünftig kann unter Einsatz der modernen LED-Leuchten die Hofbeleuchtung in Abhängigkeit der Uhr- und Jahreszeit bzw. Umgebungshelligkeit oder Nutzungsintensität / Betriebszeiten gesteuert werden. Anzumerken ist, dass die vorgesehene LED-Beleuchtung eine hohe Energieeffizienz und Lebensdauer besitzt und zudem als insektenfreundlich (vergleichsweise geringe Anziehungskraft) einzustufen ist. Eine verpflichtende Festlegung durch Festsetzung im Bebauungsplan oder mittels städtebaulichen Vertrags ist jedoch nicht vorgesehen.
Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

zu h) Zeitpunkt der Umsetzung
Nach Angaben der Post sehen die aktuellen Planungen einen Baubeginn unmittelbar nach Erlangung von Baurecht vor, um einen großen Teil der Maßnahmen bereits bis Ende des Jahres 2018 fertigstellen zu können. Ggf. werden die Maßnahmen auch in zwei Bauabschnitten realisiert, mit Fertigstellung des einen Teils im Jahr 2018 und des anderen Teils im Jahr 2019.
Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

Darüber hinaus wurden folgende Stellungnahmen schriftlich vorgebracht:

1. Bürgerverein Holterhöfe e.V., Am Rotdorn 2, Krefeld (Schreiben vom 07.04.2017 sowie eMail vom 10.04.2017)
2. Herr R., Josef-Schümmer-Weg, Krefeld

1. Bürgerverein Holterhöfe e.V., mit Schreiben / eMail vom 10.04.2017

Stellungnahme:
Wie auf der Anhörung im Rathaus Fischeln am 06.04.2017 besprochen, wird der Stadt Krefeld und parallel dazu auch an Straßen NRW dieses Schreiben gesandt, damit das Thema Lärmbelästigung für Krefeld Holterhöfe in seiner Gänze betrachtet wird. Denn nicht allein das Postfrachtzentrum, sondern die gesamte Situation der Ansiedlung des Logistikgewerbes sollte einbezogen werden.
Im Mai beginnt der lang geplante Umbau der Anrather Straße. Durch dieses Schreiben erhofft der Bürgerverein sich zuerst einen Austausch zwischen den verantwortlichen Institutionen – der Stadt Krefeld und Straßen NRW - um über die in Punkt 2 ausgeführten Themenfelder eine Abstimmung zu schaffen. Vor allem die Lärmbelastung durch das hohe Verkehrsaufkommen ist ein wesentliches Thema für den Bürgerverein. Er steht gerne für Austausch und Rückfragen zur Verfügung.

Gliederung der beigefügten Unterlagen:
- I. Auszug aus dem Krefeld Amtsblatt zum Anliegen der Deutschen Post zur Erweiterung des Postfrachtzentrums
- II. Anfragen zur Prüfung bei der Erweiterung des Postfrachtzentrums des Bürgervereins Holterhöfe bei der Anhörung am 06.04.2017
  1. Lärmentwicklung auf dem Betriebsgelände des Zentrums

- wann, warum und wo entstehen Lärmquellen (Verladung von Containern, Fracht, Ladefahrzeuge, etc.)
- Maßnahmen zur Minderung durch Einhausung oder schallabsorbierender Mauerwerke

2. Lichtentwicklung auf dem Betriebsgelände des Zentrums
   - bei Nacht der gesamten Betriebsfläche
   - Einfluss auf die angrenzenden Flächen und Wohnbereiche
3. Geruchsentwicklung durch Dieselfahrzeuge
   - Messung der Partikeldichte
4. Ausbau der Anrather Straße
   - im Bereich der jetzigen Einfahrt Vergrößerung der separaten Linksabbiegung
   - im Bereich der jetzigen Ausfahrt in Richtung Autobahnauffahrt Ampelanlage zur Steuerung der beschleunigten Auffahrt zur Autobahn, gekoppelt mit der Kreuzungsschaltung.
   - bei Nutzung der bereits geschaffenen, aber bisher nicht genutzten 2. Ein- oder Ausfahrt, weiterer Ausbau der Anrather Straße, damit der normale Verkehr nicht weiter betroffen ist.
   - Fahrzeuge in Richtung Kempen über die Autobahn bis Münchheide lenken, damit der Verkehr in Holterhöfe nicht weiter erhöht wird.
5. Verkehrsentwicklung auf der Anrather Straße jetzt und in der Zukunft durch das Gewerbegelände zwischen Oberschlesienstraße und Bahntrasse, sowie Frachtzentrum.
6. L384, mit LKW Fahrverbot oberhalb 3,5t im Wohnbereich Holterhöfe
7. verstärkte Geschwindigkeitskontrollen auf der gesamten Anrather Straße

III. Ergebnisse der Messtafel „Anrather Straße“ mit den damit verbundenen Anliegen

Da die Anrather Straße als überörtliche Straße ausgewiesen ist, besteht nicht die Möglichkeit der Verkehrsberuhigung über den Bau von Straßeninseln, Straßenschwellen, Lärmschutzwände oder entsprechenden Ampelanlagen, so der Stand der Informationen beim Bürgerverein.

Um somit das Bewusstsein bei den Autofahrern für die überhöhte Geschwindigkeit, die damit verbundenen Gefahren, die Anzahl der Fahrzeuge, dem damit verbundenen Lärm und auch der Abgasemission zu erhöhen, hat der Bürgerverein Holterhöfe aus Eigenmitteln in 2015 eine Messtafel angeschafft.
Hier zeigt sich deutlich, mit welcher Geschwindigkeit welche Vielzahl an Fahrzeugen am Ortsteil Holterhöfe vorbeirauschen (Anlage 1: als Beispiel fügen wir verschiedene Messprotokolle bei, die wir Ihnen gerne erläutern und bei Bedarf auch erweitern).
Leider ist aus den Unterlagen nicht direkt zu erlesen, inwieweit die Verkehrslärmschutzverordnung für reine Wohngebiete von tags: 59 dB(A) und nachts: 49 dB(A) dadurch überschritten wird. Vielleicht kann man das ja ausrechnen?

Auf der Basis der Messdaten wird gebeten Folgendes zu prüfen:

a. Welche Möglichkeit besteht konkrete lärmmindernde Maßnahmen umzusetzen, die auch durch die Erweiterung des Postfrachtzentrums zu erwarten sind.

b. Ggf. helfen neuere Forschungen, die schon im beigefügten Artikel aus 2009 schon die Bedeutung von innerorts nötigen Lärmschutzmaßnahmen ausweist. Sicherlich gibt es weitere Untersuchungen der BAst oder Praxisbeispiele, auf die man zugreifen kann.
c. Wir danken Ihnen für Ihren Austausch mit Straßen.NRW, damit es zu einer Gesamtlösung des erhöhten Verkehrsaufkommens in Holterhöfe kommen kann.

Der Bürgerverein freut sich über eine baldige Rückmeldung, damit gemeinsam den Anforderungen der Zukunft zwischen Verkehr, Arbeit und Wohnqualität entsprochen werden kann.

Der Email sind als Anlagen beigefügt:
- Artikel „Lärmmindernde Straßenoberflächen innerorts – eine Bestandsaufnahme (Lärmbekämpfung Bd. 4 2009 Nr. 6)
- Messdaten Anrather Straße (Zeiträume 18.04.-24.04.2016, 06.06.-12.06.2016, 22.08.-28.08.2016, 31.10.-06.11.2016, 13.02.-19.02.2017, 27.03.-02.04.2017

Abwägung:

Es wird auf die Abwägung zu den Punkten d), e) und g) der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung mit Stellungnahmen zu den aufgeworfenen Frage- und Problemstellungen verwiesen. Die seitens der Bürger benannten verkehrlichen Probleme stehen nicht im ursächlichen Zusammenhang mit der hier vorliegenden Bauleitplanung.

2. Herr R., Josef-Schümmer-Weg, 47804 Krefeld, mit Schreiben vom 11.04.2017

Stellungnahme:

Bei der Unterrichtung und Erörterung zum o. a. Thema am 6.4.2017 wurden u. a. die geplanten Lärmschutzmaßnahmen vorgestellt. Seitens der DHL wurde darauf hingewiesen, dass an der westlichen Seite (AB Zubringer) Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen sind.

Eine aus Sicht des Anregers optimale Lösung bestünde darin, den Lärmschutz auf die westliche Seite des Zubringers zu verlagern. Damit wäre gleichzeitig auch ein Lärmschutz für diesen Teil des Straßenverkehrs gegeben. Da die angedachten Flächen voraussichtlich im privaten Besitz sind, wäre die Machbarkeit zu prüfen. Die DHL könnte kostenmäßig eingebunden werden, da die bisher geplanten Maßnahmen ja entfallen würden.

Abwägung:

Um die Geräuschquellen auf dem Betriebsgelände der Post im Sinne eines bestmöglichen Immissionsschutzes wirkungsvoll abzuschirmen sind die Lärmschutzeinrichtungen in räumlicher Nähe zu den Geräuschquellen anzuordnen. Für die Grundstückswestseite bedeutet dies eine Anordnung unmittelbar am Rande der überbaubaren Fläche. Bei der Errichtung einer Lärmschutzwand westlich des Autobahnzubringers muss davon ausgegangen werden, dass in vertretbarer Höhenentwicklung nicht die erforderliche Wirkung eintreten wird. Darüber hinaus stehen die Flächen westlich des Autobahnzubringers nicht in der Verfügbarkeit der Stadt oder der Post.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

III. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange trugen Stellungnahmen vor:

1. Vodafone Kabel Deutschland GmbH
2. Fachbereich Untere Denkmalbehörde der Stadt Krefeld
3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
4. AIR LIQUIDE Deutschland GmbH
5. GASCADE Gastransport GmbH
6. Fachbereich Zentraler Finanzservice und Liegenschaften der Stadt Krefeld
7. Evonik Technology & Infrastructure GmbH / Logistic – Pipelines
8. Amprion GmbH
9. Bezirksregierung Arnsberg
10. Westnetz GmbH
11. Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen der Stadt Krefeld
12. Handwerkskammer Düsseldorf
13. Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb
14. Kreisverwaltung Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung
15. Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung
16. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein
17. Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein
18. Fachbereich Tiefbau der Stadt Krefeld
19. Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung der Stadt Krefeld
20. Vodafone GmbH
21. Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Viersen
22. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld
23. Unitymedia NRW GmbH, Zentrale Planung
24. Bezirksregierung Düsseldorf
25. Naturschutzbund Deutschland, Bezirksverband Krefeld / Viersen
26. GGK Grundstücksgesellschaft der Stadt Krefeld mbh & Co. KG
27. NGN Netzgesellschaft Niederrhein MBH
28. Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Niederrhein
29. Kommunalbetrieb Krefeld AöR
30. PLEdoc GmbH
31. Fachbereich Umwelt der Stadt Krefeld
32. Fachbereich Bauaufsicht der Stadt Krefeld
33. Fachbereich Grünflächen der Stadt Krefeld

Folgende Stellungnahmen wurden dabei gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch vorgetragen:

1. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH mit Schreiben vom 03.04.2017

<u>Stellungnahme:</u>

Es wird gebeten die gewünschte Planauskunft inklusive Übersichtskarte den beigefügten PDF Dateien zu entnehmen. Mit dem Schreiben werden neben dieser Information auch

- die Erläuterungen zu den Plansymbolen

- die aktuell gültigen Kabelschutzanweisungen

zur Kenntnis und Beachtung gegeben.
Die hier zur Verfügung gestellten Trasseninformationen stellen flächendeckend die Vodafone GmbH (VF) und Vodafone Kabel Deutschland GmBH (VKD) Infrastruktur dar. Die Bereitstellung erfolgt in separaten PDF-Dokumenten. Es wird hierfür um Beachtung der Unterscheidung per Abkürzung (VF, VKD) gebeten.

Abwägung:

Die beigefügten Planunterlagen weisen aus, dass sich das gesamte Bebauungsplangebiet bzw. die Flächennutzungsplanänderungsbereiche außerhalb des Vodafone GmbH Versorgungsgebietes befindet und keine Trasseninformationen vorliegen.
Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

2. Untere Denkmalbehörde der Stadt Krefeld, mit Schreiben vom 11. April 2017

Stellungnahme:

lm Geltungsbereich des Bebauungsplans 804 befinden sich keine Denkmäler nach § 2 DSchG. Gegen die Planungsziele bestehen keine Bedenken.

Abwägung:

Die Stellungnahme der Unteren Denkmalbehörde wird zur Kenntnis genommen.
Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, mit Schreiben vom 19. April 2017

Stellungnahme:

Gegen die im Betreff genannte Maßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken bzw. keine Einwände. Hierbei wird davon ausgegangen, dass bauliche Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m nicht überschreiten. Sollte entgegen dieser Einschätzung diese Höhe überschritten werden, wird gebeten, die Planungsunterlagen in jedem Einzelfalle - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.

Sollte aber die A 44 sowie die L 382 im Rahmen der Baumaßnahme(n) tangiert werden, so sind die Mindestanforderungen an Straßen des Militärstraßengrundnetzes (MSGN) gem. Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge (RABS) und die Richtlinien für Infrastrukturanforderungen an Straßen (RIST) einzuhaken.

Ferner sind die Veränderungen mit Baubeginn sowie das Ende der Maßnahme unter folgender Anschrift anzuzeigen:

Landeskommando Hessen
Verkehrsinfrastruktur
Moltkering 9
65189 Wiesbaden

Abwägung:

Aufgrund
- der Höhenbeschränkung von Gebäuden (auf 54,0 m ü NN, d.h. auf ca. 15-16 m) und Werbeanlagen (je Betrieb lediglich eine freistehende Werbeanlage › 8 m und mit maximaler Höhe von 59,0 m ü NN, d.h. ca. 20 m, zulässig) und
- der Zweckbestimmung „Frachtpostzentrum“ des Sondergebietes, die keine höhenmäßig relevanten untergeordneten Gebäudeteile erwarten lässt,

ist es zutreffend, dass ein Überschreiten der angegebenen Höhe von 30 m nicht zu erwarten ist.
Weder die die A 44 noch die L 382 (wesentlich weiter östlich liegende Oberschlesienstraße) werden von den Maßnahmen tangiert.
Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

4. AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 19. April 2017

Stellungnahme:

Von dieser Baumaßnahme sind keine Sauerstoff-, Stickstoff- Fernleitungen der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH betroffen.

Abwägung:

Die Stellungnahme der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen.
Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

5. GASCADE Gastransport GmbH, mit Schreiben vom 19. April 2017

Stellungnahme:

Die Antwort erfolgt zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung der Anlagen des Unternehmens wird mitgeteilt, dass die Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.
Es wird darauf hingewiesen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagenanzufragen.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der GASCADE Gastransport GmbH wird zur Kenntnis genommen.
Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

6. Fachbereich Zentraler Finanzservice und Liegenschaften der Stadt Krefeld, mit Schreiben vom 20. April 2017

Stellungnahme:

Der FB 21 hat keine Bedenken, da seine Grundstücke nicht betroffen sind von der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 804.

Abwägung:

Die Stellungnahme des Fachbereichs Zentraler Finanzservice und Liegenschaften wird zur Kenntnis genommen.
Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

7. Evonik Technology & Infrastructure GmbH / Logistic - Pipelines, mit Schreiben vom 20. April 2017

Stellungnahme:

An den im Betreff näher bezeichneten Stellen verlaufen keine von dem Unternehmen betreuten Fernleitungen.

Abwägung:

Die Stellungnahme der Evonik Technology & Infrastructure GmbH wird zur Kenntnis genommen.
Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

8. Amprion GmbH, mit Schreiben vom 21. April 2017

Stellungnahme:

Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen des Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Es wird davon ausgegangen, dass die Stadt Krefeld bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt hat.

Abwägung:

Die Stellungnahme der Amprion GmbH wird zur Kenntnis genommen.
Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

9. Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW, mit Schreiben vom 25. April 2017

Stellungnahme:

Das Plangebiet liegt über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Salvea - Lust auf grüne Energie". Inhaber der Erlaubnis ist Herr H. aus Krefeld. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Erdwärme“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und

„Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

In den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes Bergbau nicht verzeichnet.

Abwägung:

Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW, wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zur Lage des Plangebietes innerhalb des Feldes der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Salvea - Lust auf grüne Energie" wird in die Begründung aufgenommen.
Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

10. Westnetz GmbH, mit Schreiben vom 28. April 2017

Stellungnahme:

Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsieitungen der Westnetz GmbH. Planungen von 110-kV-Hochspannungsieitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von der Westnetz GmbH betreuten Anlagen des 110- kV-Hochspannungsnetzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV Netzes. Ferner wird davon ausgegangen, dass die Stadt Krefeld bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt hat.

Abwägung:

Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

11. Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen der Stadt Krefeld, mit Schreiben vom 02. Mai 2017

Stellungnahme:

Seitens des Fachbereiches 62 - Vermessungs- und Katasterwesen - bestehen gegen die geplanten städtebaulichen Maßnahmen des Bebauungsplanes Nr. 804 keine Bedenken.
Detailfragen zu notwendige Festsetzungen und Kennzeichnungen können im Rahmen der Erstellung der Urkunde des Bebauungsplanes geklärt werden.
Entgegenstehende Festsetzungen: keine

Abwägung:

Die Stellungnahme des Fachbereichs Vermessungs- und Katasterwesen wird zur Kenntnis genommen.
Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

12. Handwerkskammer Düsseldorf, mit Schreiben vom 03. Mai 2017

Stellungnahme:

Da die Handwerkskammer die Belange des Handwerks durch die vorliegenden Planungen derzeit nicht betroffen sehen, werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB werden keine Hinweise gegeben.

Abwägung:

Die Stellungnahme Handwerkskammer Düsseldorf wird zur Kenntnis genommen.
Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

13. Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb, mit Schreiben vom 08. Mai 2017

Stellungnahme:

Erdbebengefährdung

Zum o. g. Vorgang wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 414912005-O4 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen ist. Das Plangebiet ist der Erdbebenzone 1 und geologischer Untergrundklasse T zuzuordnen. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Die Erdbebengefährdung wird in der weiterhin geltenden DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1: 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden.

Baugrundeigenschaften / Baugrunduntersuchungen

Es wird empfohlen für das gesamte Plangebiet den Baugrund, insbesondere im Hinblick auf die Tragfähigkeit und Setzungsverhalten, objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Abwägung:

Die Bewertung der Erdbebengefährdung wird als Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 BauGB in die Planurkunde aufgenommen.
Die Empfehlung des Geologischen Dienstes bezüglich der Baugrunduntersuchungen im Plangebiet wird in die Begründung aufgenommen.
Der Stellungnahme wird gefolgt.

14. Kreisverwaltung Viersen. Amt für Bauen, Landschaft und Planung, mit Schreiben vom 08. Mai 2017

Stellungnahme:

Seitens des Kreises Viersen werden zu den Planungen keine Bedenken vorgebracht.

Abwägung:

Die Stellungnahme der Kreisverwaltung Viersen wird zur Kenntnis genommen.
Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

15. Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, mit Schreiben vom 10. Mai 2017

Stellungnahme:

Grundsätzlich werden die öffentlichen Belange der Stadt Willich nicht berührt. Es sollen aber folgende Anmerkungen bzw. Hinweise berücksichtigt werden:

Verkehrsplanung
Die Umbauplanung und die damit einhergehende Kapazitätserweiterung für das Paketzentrum 47 Krefeld, der Deutschen Post AG berührt nicht die verkehrsplanerischen Belange der Stadt Willich. Es ist jedoch bei den Verantwortlichen für den Fahrdienst im Paketzentrum darauf hinzuwirken, dass für die An- und Abfahrt der LKWs ausschließlich das überregionale Straßennetz (hier: Autobahn 44 mit den AS Fichtenhain und Forstwald) zu benutzen ist. Begründet ist dies durch Beschwerden der Anlieger an der L 26, die z.T. über die auffälligen DHL-Laster klagen, die bereits morgens durch Willich (Parkstraße, Düsseldorfer Straße) fahren. Eine straßenverkehrsrechtliche Regelung, die das Durchfahren der Ortslage von LKWs verbietet, ist hier rechtlich nicht umsetzbar. Von daher greifen hier nur Empfehlungen an den Betreiber.

Grünplanung
Aus ökologischer Sicht ist das Stadtgebiet von Willich nur gering betroffen. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die Flächennutzungsplanänderung im Untersuchungsbereich für die Ferngasleitung "Zeelink" liegt. Gegebenenfalls entstehende Planungskonflikte sind im Planverfahren abzustimmen.

Abwägung:

zur Verkehrsplanung:
Verbindlichen Vorgaben zur Abwicklung zur Lenkung des örtlichen LKW-Verkehrs durch z.B. Festsetzungen eines Bebauungsplanes sind nicht möglich. In Bezug auf die aktuelle Bauleitplanung kann die Post für das Problem sensibilisiert werden, wobei aufgrund des großen Anteils von „Fremdfahrzeugen“ zur Anlieferung bzw. zum Abtransport von Wechselbehältern nur bedingt Einflussmöglichkeiten auf die Routenwahl bestehen. Es ist vorgesehen, entsprechende Vereinbarungen im städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 804 zu treffen.

zur Grünplanung:
Es wird auf die Abwägung zur schriftlichen Stellungnahme der PLEdoc GmbH unter 33. Verwiesen. Die bereits raumgeordnete Trasse der Ferngasleitung Zeelink wird durch die Darstellung bzw. Erweiterung eines Leitungsrechtes berücksichtigt.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

16. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, mit Schreiben vom 10. Mai 2017

Stellungnahme:

Der oben genannte Bebauungsplan befindet sich im Bereich der Landesstraße Nr. 362 im Abschnitt 1 und der Landesstraße Nr. 461 im Abschnitt 2, in der Baulast des Landes Nordrhein-Westfahlen, der Bundesstraße Nr. 57 im Abschnitt 55 und der Bundesautobahn Nr. 44 im Abschnitt 18 u. 19 nebst Abfahrt zur B57, in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland.

Hinsichtlich der Belange der Bundesautobahn A44, wird auf die Stellungnahme der Autobahnniederlassung Krefeld verwiesen.

Die in der Anlage angefügten Forderungen, jeweils für Bundes- und Landesstraßen sind zu beachten. Es wird hierbei insbesondere auf die Anbauverbots- sowie die Anbaubeschränkungszone verwiesen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Anbauverbotszone der A44, 40 m gemessen vom äußeren Fahrbahnrand beträgt. Die Planung der Staupuren ist insbesondere auf Einhaltung dieses Abstandes zu überprüfen.

Das Ergebnis des Verkehrsgutachtens wird aufgrund des Zeitpunkts der Erhebung, in den Sommerferien, angezweifelt. Daher behält sich der Landesbetrieb die Forderung einer erneuten Überprüfung vor.

Die zur Gewährleitung der Leitungsfähigkeit notwendigen Umbaumaßnahmen sowie deren Planung, gehen zur Lasten der Stadt Krefeld. Dies betrifft insbesondere auch sämtliche Maßnahmen an den Lichtsignalanlagen. Hierüber ist eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Stadt und Landesbetrieb abzuschließen. Die Planung ist im weiteren Verfahren detailliert mit dem Landesbetrieb abzustimmen.

Der Landesbetrieb Straßenbau übernimmt im Zusammenhang mit dem vorgenanntem Bebauungsplanverfahren keinerlei Kosten für Lärmschutzmaßnahmen.

Es wird um Beteiligung im weiteren Verfahren gebeten.

Abwägung:

zur Lage im Bereich von Bundesautobahn, Bundesstraße und Landesstraße:
Hinsichtlich der Belange der Bundesautobahn A44 bzw. des westlich des Plangebietes verlaufenden Autobahnzubringers wird auf die Abwägung der Stellungnahme der Autobahnniederlassung Krefeld verwiesen (siehe Nr. 22).
Die nördlich des Betriebsgrundstücks verlaufende Anrather Straße ist eine städtische Straße (und somit nicht Landesstraße mit den erwähnten Anbauverbots- sowie Anbaubeschränkungszonen). Im Osten grenzt lediglich die Ausgleichsfläche A 2 an die Hückelsmaystraße (L 362) an.
Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

zu den Ergebnissen des Verkehrsgutachtens:
Im Verkehrsgutachten wird auf den Zeitpunkt der Verkehrszählung in den Ferien eingegangen. Das Gutachten vergleicht die ermittelten Zahlen zu vorhergehenden Zählungen außerhalb der Ferien und kommt zu dem Ergebnis, dass der Zählzeitpunkt im konkreten Fall keinen Einfluss auf die ermittelten und prognostizierten Verkehrsmengen hat. Das Verkehrsgutachten einschließlich des Vergleichs der Zählungen ist durch die Fachverwaltung geprüft worden: Das Verkehrsgutachten ist fachlich korrekt erstellt worden.
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

zu ggf. erforderlichen Umbaumaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Lichtsignalanlagensteuerung:
Sofern im Zusammenhang mit der Realisierung des Bebauungsplanes zur Gewährleistung der Leistungsfähigkeit Umbaumaßnahmen an den Verkehrsanlagen erforderlich sind (beispielsweise von Zu- und Ausfahrtsbereichen) ist davon auszugehen, dass diese zulasten der Post gehen.
Maßnahmen zur Änderung der Lichtsignalanlagensteuerung, die durch den Bebauungsplan Nr. 804 verursacht würden, wären ebenfalls zulasten der Post durchzuführen. Ausweislich des Verkehrsgutachtens sind diese jedoch nicht in Folge der Realisierung dieses Bebauungsplanes (mit kaum veränderten Verkehrsmengen) erforderlich. Sollten weitere gewerbliche Entwicklungen im Bereich Fischeln / Fichtenhain zukünftig zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen und damit zu Leistungsfähigkeitsdefiziten an den umgebenden Knotenpunkten führen, so können diese nach verkehrsgutachterlicher Einschätzung durch Anpassung der Festzeitprogramme an den Lichtsignalanlagen behoben werden.
Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

zu den Kosten für Lärmschutzmaßnahmen:
Die Lärmschutzmaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb das Paketzentrums erforderlich werden, sind von der Post zu tragen.
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Zur weiteren Beteiligung:
Die Regionalniederlassungen Mönchengladbach und Krefeld des Landesbetriebes Straßenbau NRW werden im weiteren Planverfahren beteiligt.
Der Stellungnahme wird gefolgt.

17. Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein, mit Schreiben vom 11. Mai 2017

Stellungnahme:

Im Rahmen der beiden oben näher bezeichneten Bauleitplanverfahren soll sowohl der Standort des Postfrachtzentrums planungsrechtlich gesichert als auch eine Erweiterung planungsrechtlich vorbereitet werden.

Im Hinblick auf die von uns zu vertretenden gesamtwirtschaftlichen Belange liegen nach derzeitigem Informationsstand keine Bedenken oder Anregungen zu den beiden Bauleitplanverfahren vor. Die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein begrüßt und unterstützt die vorgesehene Planung, die dazu dient, das Postfrachtzentrum sowohl im

Bestand als auch im Hinblick auf eine wettbewerbsfähige Entwicklung langfristig planungsrechtlich zu sichern.

Abwägung:

Die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer wird zur Kenntnis genommen.
Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

18. Fachbereich Tiefbau der Stadt Krefeld, mit Schreiben vom 11. Mai 2017

Stellungnahme:

Bei der Anrather Straße handelt es sich im betreffenden Bereich um eine unfertige Erschließungsanlage. Sofern die Erschließungsbeiträge nicht bereits abgelöst wurden, kommen diese nach Fertigstellung der Straße durch einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan oder Zustimmung des Regierungspräsidenten gem. § 125 Abs. 2 BauGB zur Erhebung.
Gem. Gutachten IGS sind die Signalprogramme zu überarbeiten. Alle drei genannten Signalanlagen liegen im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebes Straßen NRW als Eigentümer. Zuständige Straßenverkehrsbehörde ist jedoch der Fachbereich Ordnung der Stadt Krefeld. Die lt. Gutachtenerforderlichen Optimierungen der Signalprogramme werden, bedingt durch das Alter der Steuergeräte, eine Erneuerung der Steuergeräte Anrather Straße/ B 57 und Anrather Straße / Hückelsmaystraße erforderlich machen. Diese Kosten werden nicht vom Fachbereich Tiefbau übernommen.
Ansonsten bestehen seitens des Fachbereichs Tiefbau keine Bedenken.

Abwägung:

Die Anmerkungen bezüglich ggf. erforderlicher Erschließungsbeiträge werden zur Kenntnis genommen. Sofern im Zusammenhang mit der Realisierung des Bebauungsplanes zur Gewährleistung der Leistungsfähigkeit Umbaumaßnahmen an den Verkehrsanlagen erforderlich sind (beispielsweise von Zu- und Ausfahrtsbereichen) ist davon auszugehen, dass diese zulasten der Post gehen.
Maßnahmen zur Änderung der Lichtsignalanlagensteuerung, die durch den Bebauungsplan Nr. 804 verursacht würden, wären ebenfalls zulasten der Post durchzuführen. Ausweislich des Verkehrsgutachtens sind diese jedoch nicht in Folge der Realisierung dieses Bebauungsplanes (mit kaum veränderten Verkehrsmengen) erforderlich. Sollten weitere gewerbliche Entwicklungen im Bereich Fischeln / Fichtenhain zukünftig zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen und damit zu Leistungsfähigkeitsdefiziten an den umgebenden Knotenpunkten führen, so können diese nach verkehrsgutachterlicher Einschätzung durch Anpassung der Festzeitprogramme an den Lichtsignalanlagen behoben werden.

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

19. Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung der Stadt Krefeld, mit Schreiben vom 11. Mai 2017

Stellungnahme:

Die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Familien werden durch diesen B-Plan voraussichtlich nicht negativ tangiert. Ein Infrastrukturkostenbeitrag Tagesbetreuung ist nicht zu fordern.

Abwägung:

Die Stellungnahme des Fachbereichs Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung wird zur Kenntnis genommen.
Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

20. Vodafone GmbH, mit Schreiben vom 15. Mai 2017

Stellungnahme:

In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich KEINE Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der Vodafone GmbH (ehem. ISIS/ ehem. Arcor AG & Co. KG). Darüber hinaus ist zurzeit seitens Vodafone keine Mitverlegung und kein Ausbau geplant.

Abwägung:

Die Stellungnahme der Vodafone GmbH wird zur Kenntnis genommen.
Entscheidung ist nicht erforderlich.

21. Landwirtschaftskammer, Kreisstelle Viersen, mit Schreiben vom 17. Mai 2017

Stellungnahme:

Durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sind landwirtschaftliche Belange nur geringfügig berührt, die Änderung ist schlüssig begründet und steht in Übereinstimmung mit dem aktuellen Regionalplanentwurf.
Infolgedessen werden Bedenken durch die Inanspruchnahme aktuell landwirtschaftliche genutzter Flächen durch die eigentliche Bebauung im Bebauungsplangebiet zurück gestellt.
Da jedoch durch die externen Kompensationsmaßnahmen wertvolle landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen und sogar aufgeforstet (also endgültig landwirtschaftlicher Nutzung entzogen) werden sollen, werden hierzu massive Bedenken vorgetragen.

Zunächst ist zu bemängeln, dass die Ermittlung des Kompensationsbedarfs gemäß dem Verfahren „Adam-Nohl-Valentin" aus dem Jahr 1986 erfolgte. Als Stand der Technik ist jedoch die „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW" des LANUV aus dem Jahr 2008 anzusehen.

Bei der Auswahl der Aufforstungs- und Kompensationsfläche (Fischeln, Flur 28, Flurstück 6) wird u. E. § 15 Abs. 3 BNatSchG nicht hinreichend beachtet. Dort steht: „Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist

auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Es ist möglichst zu vermeiden, für die Kompensation Flächen aus der Nutzung zu nehmen.“

Mit der o. g. Fläche handelt es sich nachweislich Beikarte 4 J, Blatt 2 zum aktuellen Regionalplanentwurf (vgl. Abb. 1) um eine agrarstrukturell bedeutsame Fläche in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität:

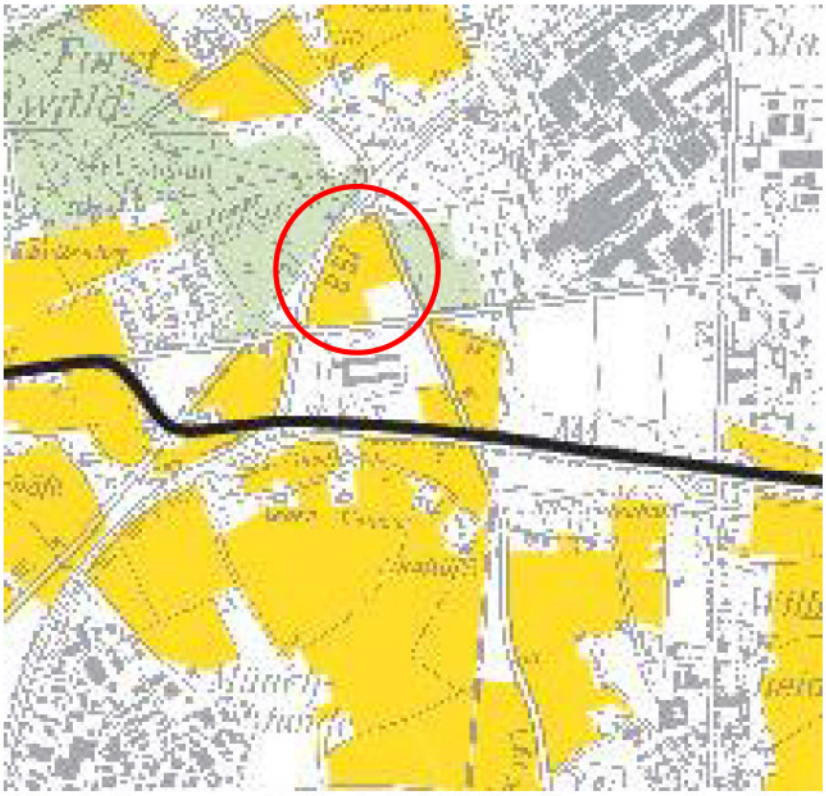

Abb. 1: Auszug aus Beikarte 4 J, Blatt 2; Kompensationsfläche ist rot eingekreist

Dementsprechend ist in Kapitel 8.2 Plandarstellung, Blatt 18, des aktuellen Regionalplanentwurfs die Fläche als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der zusätzlichen Funktion „Regionaler Grünzug“' (und nicht als Wald) dargestellt (vgl. Abb. 2).

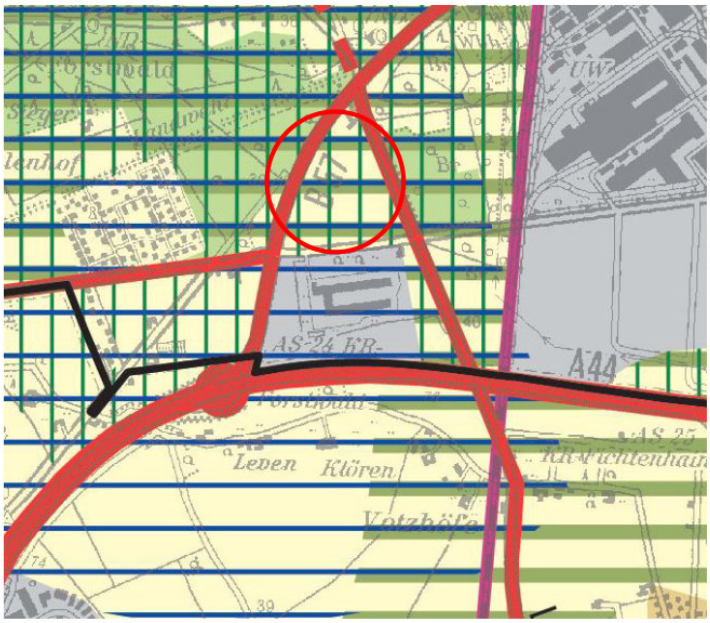

Abb. 2: Auszug aus Kapitel 8.2 Plandarstellung, Blatt 18; Kompensationsfläche ist rot eingekreist

Neben § 15 Abs. 3 BNatSchG ist zudem in Bezug auf die Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen Erläuterung 6 zu Grundsatz 2 des Kapitels 4.3 des aktuellen Regionalplanentwurfs nicht hinreichend berücksichtigt. Dort steht: „Für Ersatzaufforstungen für Waldumwandlungen infolge zulässiger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen kommen solche Bereiche nicht in Betracht, die wegen besonderer Funktionen eine herausragende Bedeutung für andere Nutzungen besitzen. Dies gilt insbesondere für wertvolle Offenlandbereiche oder Ventilationsschneisen (vgl. Kap 4.1.2, Erläuterung 3), oder für agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität lt. Beikarte 4J - Landwirtschaft - (Kap. 4.5.1), die einer Waldflächennutzung entgegenstehen."

In Anbetracht dessen wird dringend angeregt, die vorgesehene Aufforstung unter Berücksichtigung o. a. Regelungen an anderer Stelle zu verorten und auf die Aufforstung, die über den forstrechtlichen Ausgleich hinausgehend der Kompensation dient, zu verzichten und stattdessen andere Kompensationsformen zu wählen, z. B. durch die Aufwertung vorhandener Waldflächen oder durch Entsiegelungsmaßnahmen.

Abwägung:

zum Biotopwertverfahren für die Ermittlung des Kompensationsumfangs:
Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Krefeld wünscht explizit die Verwendung des älteren, gegenüber dem benannten Verfahren des LANUV jedoch differenzierteren Biotopwertverfahrens, welches u.a. das Landschaftsbild angemessen berücksichtigt.

zur Art und Verortung der externen Kompensationsmaßnahme auf Flurstück 6
Die Zurückstellung von Bedenken aufgrund der Inanspruchnahme aktuell landwirtschaftlich genutzter Flächen durch die eigentliche Bebauung im Bebauungsplangebiet wird zur Kenntnis genommen.

Die Zielvorgabe „Regionaler Grünzug" der Regionalplanung steht nicht im Widerspruch zur Entwicklung von Waldflächen. Die in Bezug auf die Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen relevanten regionalplanerischen Vorgaben aus Kap. 4.3.3 des aktuellen Regionalplanentwurfs sind als Grundsatz formuliert und können damit in die Abwägung eingestellt werden.

Im Zuge der Bauleitplanung und der bereits vorgezogen realisierten Maßnahme insbesondere zum Bau einer neuen Zufahrt werden Flächen im Umfang von ca. 2,4 ha in Anspruch genommen, die vom Regionalforstamt Niederrhein als „Wald" eingestuft werden. Das Regionalforstamt Niederrhein stellt seine Bedenken gegen die Inanspruchnahme des vorhandenen jungen Laubwaldes südlich der Anrather Straße wegen der Standortgebundenheit des Vorhabens unter der Voraussetzung einer Ersatzaufforstung zurück (vgl. Stellungnahme unter 25.). Auch vor dem Hintergrund der Waldarmut im Stadtgebiet Krefeld (nach Angabe des Regionalforstamts beträgt der Waldanteil in Krefeld lediglich 10 %, im Vergleich zu 15,5 % im Regierungsbezirk Düsseldorf und 27 % im Land NRW) wird seitens des Regionalforstamtes ein Waldausgleich im Verhältnis Inanspruchnahme : Ausgleich von 1:2 und somit eine Ersatzaufforstung im Umfang von ca. 4,8 ha gefordert. Mit der Unteren Naturschutzbehörde ist abgestimmt, dass die Ersatzaufforstung auf den Ausgleichsbedarf angerechnet werden kann, der sich aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Bebauungsplanverfahren ergibt.

Die Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahmen und gleichzeitig des erforderlichen Waldausgleichs durch Aufforstung des insgesamt ca. 7 ha großen Flurstücks 6 (Flur 28, Gemarkung Fischeln) ermöglicht nicht nur eine ortsnahe Umsetzung des Ausgleichs, sondern entspricht zudem den Vorgaben des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes, der für die Freiflächen im Straßendreieck B 57 / Anrather Straße / Hückelsmaystraße „Flächen für Wald“ darstellt.

Im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde ein landwirtschaftlicher Fachbeitrag durch die Landwirtschaftskammer erstellt. Auf dieser Grundlage wurden zuvor als Grün- und Waldflächen dargestellte Bereiche in größerem Flächenumfang wieder als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Allerdings hat sich der Rat der Stadt Krefeld hinsichtlich der Flächen zwischen Anrather Straße, Gladbacher Straße und Hückelsmaystraße mit folgenden Argumenten explizit für die Darstellung als „Fläche für Wald“ und gegen die Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ entschieden:

Die umliegenden Stadtgebiete zeichnen sich teilweise durch große Landschaftsräume mit landwirtschaftlicher Hauptnutzung aus. Insofern ist eine Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen zugunsten von Siedlungs-, Wald und Grünflächen in Krefeld im Grundsatz vertretbar, wenn die Flächen für die jeweiligen Funktionen benötigt werden. … (vgl. Begründung zum Flächennutzungsplan, S. 184f.)

Krefeld gehört zu den waldärmsten größeren Städten in Deutschland, daher ist die Vergrößerung der Waldfläche ein wichtiges Ziel der Landes- und Kommunalpolitik. Waldflächen übernehmen wichtige Funktionen des Naturschutzes und der Naherholung. Gerade in dicht besiedelten Regionen ist der Wald für die Erholung besonders wichtig …
Die beschriebene Fläche zwischen B 57, Anrather Straße und Hückelsmaystraße ist das Bindeglied zwischen den beiden südlichen größeren Waldflächen Forstwald und Südpark. Für eine Vernetzung des Waldschwerpunktes im Süden Krefelds ist es sehr wichtig diese Fläche im FNP als Waldfläche zu sichern. Die bestehenden größeren Waldflächen Forstwald und Südpark werden vernetzt und in südliche Richtung erweitert und sind somit als große zusammenhängende Waldfläche besser erlebbar. Der Süden Krefelds weist im Gegensatz zu den größeren zusammenhängenden Waldflächen im Norden ein Defizit auf. Dieses Defizit kann durch die Ergänzung dieser Fläche als Waldfläche ausgeglichen werden (vgl. Abwägung zum Flächennutzungsplan zu Flächenkennzeichen FI 47).

Darüber hinaus wird angemerkt, dass die Fläche im geltenden Regionalplan GEP 99 als Fläche für Wald dargestellt ist.

Die im Zusammenhang mit den aktuellen Bauleitplanverfahren geäußerten Bedenken der Landwirtschaftskammer werden deshalb zurückgestellt.

Der Stellungnahme wird <u>nicht gefolgt</u>.

22. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld, mit Schreiben vom 18. Mai 2017

Stellungnahme:

Die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der südlich des Plangebietes verlaufenden Autobahn 44, Abschnitt 19 / Anschlussstelle Krefeld-Forstwald und damit für die anbaurechtliche Beurteilung zuständig.

Ziel der eingereichten Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für notwendige umfangreiche Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen am "Frachtpostzentrum Krefeld" zur Ertüchtigung des Standortes. Es erfolgt eine Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet "Frachtpostzentrum". Die Erschließung des Plangebietes erfolgt unverändert über die bereits errichtete neue Zufahrt mit ausreichenden Stauspuren für wartende LKW an der Anrather Straße.

Gemäß den als Anlage beigefügten Unterlagen ist die an der Westseite des Plangebietes verlaufende Verkehrsachse bis zur Kreuzung mit der Anrather Straße als A 44 gewidmet. Sämtliche eingereichte Planunterlagen sind dahingehend zu korrigieren, da hier durchgängig von einer Bundesstraße ausgegangen wird. Somit liegt das Plangebiet innerhalb der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone der BAB 44 / Anschlussstelle Krefeld-Forstwald. Seitens der Autobahnniederlassung Krefeld bestehen Bedenken gegen das Vorhaben.

Die eingereichte Planung (vgl. PZ 47 Entwurfsplanung) weist innerhalb der Anbauverbotszone (40 m vom äußersten befestigten Fahrbahnrand der BAB) zur A 44 u.a. eine "Neue LKW-Zufahrt mit Stauspuren" aus. Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der Anbauverbotszone gem. § 9 (1) Fernstraßengesetz sämtliche Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind, unzulässig sind. Die Planung ist entsprechend zu korrigieren.

Die im Bebauungsplan dargestellte überbaubare Grundstücksfläche / Baugrenze entlang der A 44 am westlichen Plangebietsrand ist außerhalb der 40 m Anbauverbotszone festzusetzen.

Der Ausbau der A 44 ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des „Weiteren Bedarfs (WB)" wie folgt enthalten:
AK Neersen (A52) - AS Krefeld-Forstwald
AS Krefeld-Forstwald – AS Osterath

Die anbaurechtlichen Bestimmungen und Beschränkungen des § 9 Bundesfernstraßengesetz sind daher unbedingt zu beachten und einzuhalten. Hierzu wird auf die als Anlage beigefügten "Allgemeine Forderungen" verwiesen. Abweichungen von den Bestimmungen des § 9 Fernstraßengesetz bedürfen aufgrund der rechtlichen Problematik immer einer Einzelprüfung und Einzelentscheidung durch die Straßenbauverwaltung. Entsprechende Hinweise auf die Bestimmungen des § 9 (1 + 2) Bundesfernstraßengesetz sind in die "Textlichen Festsetzungen" und in die Begründung aufzunehmen. Ebenso wird gebeten die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone in die Planunterlagen einzutragen.

Zuständiger Straßenbaulastträger für die nördlich des Plangebietes verlaufende Bundesstraße 57 sowie die östlich verlaufende L 362 ist die Regionalniederlassung Niederrhein, Mönchengladbach.

Gemäß einer durchgeführten Verkehrsuntersuchung durch die IGS Ingenieurgesellschaft Stolz mbH Neuss kann das prognostizierte Verkehrsaufkommen aus dem Plangebiet (Erhöhung um ca. 10%) problemlos im umliegenden Straßennetz abgewickelt werden. Zukünftige Leistungsfähigkeitsdefizite an den umliegenden Verkehrsknotenpunkten ergeben sich allerdings durch zusätzliches Verkehrsaufkommen aus den geplanten gewerblichen und industriellen Nutzungen im Umfeld des Paketzentrums (Erweiterung des Businessparks Fichtenhainer Allee – BPL 795). Für den Straßenzug "Anrather Straße" ist durch die Verkehrszunahme in Gänze betrachtet eine Anpassung der Festzeitprogramme an den signalisierten Knotenpunkten erforderlich, um Beeinträchtigungen der Verkehrsabläufe zu vermeiden. Es wird gebeten den entsprechenden Nachweis über die verkehrliche Verträglichkeit sowie notwendige Um-/Ausbaumaßnahmen im Detail federführend mit der Regionalniederlassung Niederrhein abzustimmen. Sämtliche Kosten für erforderliche Straßenumbau- und Verkehrssteuerungsmaßnahmen gehen dabei zu Lasten der Stadt Krefeld / der Vorhabenträger.

Sollten durch den erzeugten Verkehr durch die zukünftigen Gebietsnutzungen Leistungsfähigkeitsdefizite auf der Autobahn ausgelöst werden, behält sich die Straßenbauverwaltung vor, erforderliche Ertüchtigungsmaßnahmen auf Kosten der Stadt Krefeld zu fordern.

Die o.a. Bauleitplanung wird in Kenntnis der in Nähe der vorhandenen Autobahn 44 und deren negativen Auswirkungen aufgestellt. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.

Durch die Planung entsteht ein Kompensationsdefizit von 244.658 Biotopwerteinheiten. Der Eingriff kann nicht vollständig innerhalb des Plangebietes kompensiert werden. Dieser soll daher extern auf einer Fläche des Flurstücks Nr. 6, Flur 28 in der Gemarkung Fischeln und auf einer Restfläche des Flurstücks Nr. 22, Flur 28 Gemarkung Fischeln (vgl. Umweltbericht S. 38) erfolgen. Belange der Autobahnniederlassung Krefeld werden hierdurch nicht berührt.

Konkrete gestalterische Festsetzungen als örtliche Bauvorschriften zu den Werbeanlagen werden erst im weiteren Verfahren ergänzt. Es ist sicherzustellen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn nicht durch Ablenkung gefährdet wird.

Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.

<u>Abwägung:</u>

Zu den Belangen der Bundesautobahn A44 bzw. des westlich des Plangebietes verlaufenden Autobahnzubringers:

Am 12.06.2017 hat ein Abstimmungsgespräch mit Vertretern von Post und Stadt beim Landesbetrieb Straßen.NRW, Autobahnniederlassung Krefeld, stattgefunden:

Der Straßenabschnitt westlich des Paketzentrums (Autobahn bis Knotenpunkt B57/Anrather Straße) ist durchgängig als „Autobahn“ (A44) einzustufen. Somit ist die generelle Tiefe der Anbauverbotszone von 40 m einzuhalten. Da der betreffende Abschnitt der A 44 als „weiterer Bedarf“ im Bundesverkehrswegeplan aufgeführt ist, muss an der Anbauverbotszone festgehalten werden. Die Planungen werden von der Regionalniederlassung Niederrhein durchgeführt – wenngleich dort derzeit noch kein konkreter Planungsauftrag besteht.

Innerhalb der Anbauverbotszone sind regulär ausschließlich nicht-hochbauliche Nutzungen zulässig, die zudem nicht zwingend betriebsnotwendig sein dürfen. Jedoch werden Maßnahmen zum Lärmschutz aufgrund des Nutzens für das Gemeinwohl privilegiert behandelt.

Auch, wenn seitens Straßen.NRW eine befristete Genehmigbarkeit der bereits realisierten Stauspur und der noch zu errichtenden vorgelagerten Lärmschutzwand bis zur eventuellen Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens für den Autobahnausbau in Aussicht gestellt wurde und dies als „Baurecht auf Zeit“ im Bebauungsplan festgesetzt werden könnte, hat sich die Post aufgrund des baulichen bzw. monetären Aufwandes zur Errichtung (und ggf. späteren Verlagerung) der Lärmschutzwand dafür entschieden, die Stauspur nachträglich so umzubauen, dass sie komplett außerhalb der 40m-Anbauverbotszone liegt. Entsprechend soll auch die Lärmschutzwand von vornherein unmittelbar außerhalb der 40m-Anbauverbotszone errichtet werden.

Im Bebauungsplan wird die Baugrenze entsprechend zurückgenommen, so dass die 40 m-Anbauverbotszone durchweg eingehalten wird. Im Gegenzug werden die Pflanzflächen als Randeingrünung verbeitert. Anzumerken ist, dass die im Bebauungsplan vorgesehene Ausweisung von Pflanzflächen als Randeingrünung innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone seitens Straßen NRW zustimmungsfähig ist.

Die Planunterlagen werden entsprechend angepasst:

- Es wird nachrichtlich eine Anbauverbotszone von 40 m (statt wie bisher 20 m) dargestellt.
- Die Baugrenze wird entsprechend zurückgenommen.
- Ergänzend wird nachrichtlich die Anbaubeschränkungszone von 100 m dargestellt.
- In die Planurkunde wird ein Hinweis aufgenommen, wonach die anbaurechtlichen Bestimmungen und Beschränkungen des § 9 Bundesfernstraßengesetz zu beachten und einzuhalten sind.
- Im Zusammenhang mit den im Plan zur Offenlage ergänzten örtlichen Bauvorschriften der Werbeanlagen wird in die Begründung ein Hinweis aufgenommen, wonach sicherzustellen ist, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn nicht durch Ablenkung gefährdet wird.

Der Stellungnahme <u>wird gefolgt</u>.

zu den Kosten für Lärmschutzmaßnahmen:
Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz

oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.
Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

Zur weiteren Beteiligung:
Die Regionalniederlassungen Mönchengladbach und Krefeld des Landesbetriebes Straßenbau NRW werden im weiteren Planverfahren beteiligt.
Der Stellungnahme wird gefolgt.

zu den Ergebnissen des Verkehrsgutachtens, ggf. erforderlichen Umbaumaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Lichtsignalanlagensteuerung:
Hinsichtlich der Stellungnahme zur Verkehrsuntersuchung und zu Regelungen der Lichtsignalanlagensteuerung wird auf die Abwägung zur Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein (siehe Nr. 16) verwiesen.

23. Unitymedia NRW GmbH, Zentrale Planung, mit Schreiben vom 18. Mai 2017

Stellungnahme:

Gegen die o. a. Planung bestehen seitens des Unternehmens keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.

Abwägung:

Die Stellungnahme der Unitymedia NRW GmbH wird zur Kenntnis genommen.
Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

24. Bezirksregierung Düsseldorf, mit Schreiben vom 18. Mai 2017

Stellungnahme:

Hinsichtlich der Belange des **Verkehrs** (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:
Da es sich bei der Planung zum BPL Nr. 804 der Stadt Krefeld um die Erweiterung eines bestehenden Betriebsstandortes handelt, ist die Anbindung/Erschließung des Plangebietes an das örtliche Verkehrsnetz sichergestellt. Mit der B 57 und der A 44 verfügt das Plangebiet über eine sehr gute Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz. Besondere Auswirkungen auf die BAB 44 (hier: AS 24 KR-Forstwald) sind durch die Erweiterung des bestehenden Betriebsstandortes von hier nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Belange des **Luftverkehrs** (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:
Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der **ländlichen Entwicklung und Bodenordnung** (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der **Denkmalangelegenheiten** (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die o.g. Planung bestehen keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet nach Kenntnis der Bezirksregierung keine Bau- und Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange wird empfohlen - falls nicht bereits geschehen –, den LVR (Amt

für Denkmalpflege im Rheinland, Pulheim) und den LVR (Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn) sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des **Landschafts- und Naturschutzes** (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Nach Prüfung der Unterlagen auf Betroffenheit einer ordnungsbehördlichen Verordnung bzw. einstweiligen Sicherstellung der Bezirksregierung Düsseldorf wird im Ergebnis festgestellt, dass solche von der Darstellungsänderung nicht betroffen sind. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB ist die Stadt Krefeld als untere Naturschutzbehörde zuständig.

Hinsichtlich der Belange der **Abfallwirtschaft** (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:
Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des **Immissionsschutzes** (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Dem Dezernat sind keine Auswirkungen im Hinblick auf Lärm und Gerüche der Firmen Deutsche Edelstahlwerke und Outokumpu Nirosta auf das Plangebiet bekannt. Das Gebiet befindet sich westlich des Industrieparks und damit auch nicht in Hauptwindrichtung. Aus Sicht des Dezernates ergeben sich deshalb keine Bedenken.

Es wird darauf hingewiesen, dass dort inzwischen ein privatisierter Postdienstleister (DHL) tätig ist. Die geplante Ausweisung SO(Post) passt deshalb eigentlich nicht mehr. Eventuell wäre eine Ausweisung als normales „GE“ zutreffender.

Luftreinhaltung: Gegen die o. g. Planung bestehen keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange des **Gewässerschutzes** (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:
Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

<u>Abwägung:</u>

Die Stellungnahmen, wonach die Belange des Verkehrs, des Luftverkehrs, der ländlichen Entwicklung u. Bodenordnung, der Denkmalangelegenheiten, des Landschafts- und Naturschutzes, der Abfallwirtschaft, des Immissionsschutzes, der Luftreinhaltung und des Gewässerschutzes aus Sicht der Bezirksregierung nicht berührt sind, werden zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der Empfehlung, den LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland -, Pulheim und den LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen, ist anzumerken, dass diese Beteiligung im

Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt ist. Es wurden keine Belange des Denkmalschutzes vorgetragen.

Bezüglich Hinweis des Dez. 53 „Immissionsschutz“ zur bauleitplanerischen Gebietskategorie (SO oder GE) ist folgendes anzumerken:

Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde die Darstellung des Plangebietes als Sondergebiet „Frachtpostzentrum“ aus den regionalplanerischen Vorgaben entwickelt: Der rechtskräftige Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aus dem Jahr 1999, Blatt L4704, stellt für den Bereich des Paketzentrums einen "Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)", ergänzt um den Zusatz "für zweckgebundene Nutzungen", dar. Auch, wenn der derzeit in Aufstellung befindliche Entwurf zum neuen Regionalplan Düsseldorf das gesamte Betriebsgrundstück des Paketzentrums inklusive der Erweiterungsbereich nur noch als "Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)", d .h. nicht mehr mit ausdrücklicher besondere Zweckbestimmung, darstellt, so entspricht die gewählte bauleitplanerische Gebietskategorie „Sondergebiet Frachtpostzentrum“ für Flächennutzungsplan und Bebauungsplan den Zielvorstellungen der Stadt Krefeld, das Plangebiet künftig nicht für jegliche, beliebige gewerblich-industrielle Nutzung zu öffnen, sondern den Standort weiterhin für die Nutzung als Frachtpostzentrum / Logistikzentrum vorzuhalten. Anzumerken ist, dass die im Bebauungsplan verwendete Kurzform „SO Post“ für „Frachtpostzentrum“ steht und somit das Sondergebiet nicht ausschließlich an die Nutzung durch die Deutsche Post gebunden ist, sondern theoretisch auch durch andere Paketversender genutzt werden könnte.

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

25. Naturschutzbund Deutschland, Bezirksverband Krefeld/ Viersen e.V., mit Schreiben vom 18. Mai 2017

Stellungnahme:

Die geplante zusätzliche Versiegelung von ca. 65.000 m² im Plangebiet Postfrachtzentrum ist für die Natur, für den Boden und für den natürlichen Wasserhaushalt im Krefelder Süden ein großer Verlust. Das Gebiet ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Der Flächenverlust kann auch nicht durch die Umwandlung der Ackerflächen M4 und M5 in Wald- bzw. Heckenflächen kompensiert werden, auch wenn der Biotopwerteeinheitenvergleich des LBP dies ergibt. Der zunehmende LKW-Verkehr ist für die Bewohner des Krefelder Südens eine große Belastung.

Es werden darum die folgenden Maßnahmen vorgeschlagen:

1. Die Dächer der neu hinzu kommenden Hallen sollten soweit wie möglich begrünt werden.
2. Die Dachentwässerung der Hallen sollte in das vorhandene Versickerungsbecken geleitet werden und nicht in das neue unterirdische Regenrückhaltebecken.
3. Das jetzige Versickerungsbecken für die Hallendachentwässerungen im Südwesten des Plangebietes muss unbedingt erhalten werden. Es ist ein ruhiges und von Büschen und jungen Gehölzen eingegrüntes Gewässer. Dies erklärt wahrscheinlich auch das Vorkommen der Waldschnepfe in diesem Areal. Obwohl die Artenschutz-

prüfung aus 2016 keine Amphibienfunde im Versickerungsteich verzeichnet, ist davon auszugehen, dass hier bald ein Lebensraum für Erdkröten und Molche entstehen wird oder jetzt schon entstanden ist.

4. Der vorhandene Hecken- und Gehölzstreifen parallel zur Ferngasleitung, entlang der südlichen Grenze des Plangebietes, sollte in möglichst großer Breite erhalten bleiben. Dieser Grenzstreifen hat sich als Ruheraum für die Natur entwickelt. Eine Neuanpflanzung von Gehölzen in diesem Bereich (Teil der Fläche M1), wie im LBP vorgeschlagen, ist darum nicht erforderlich. Die Erhaltung des Gehölzstreifens in ausreichender Breite wäre auch ein kleiner Beitrag zum Erhalt des Krefelder Biotopverbundes in West - Ost- Richtung, der durch die Erweiterung des Plangebietes insgesamt gefährdet ist.
5. Nach Abschluss der Baumaßnahme sollten in den eingegrünten Randbereichen des Plangebietes Fledermauskästen als Sommerquartiere an geeigneten Stellen aufgehängt werden.
6. Die als Ausgleichsfläche vorgesehene, ca. 6 ha große, jetzige Ackerfläche sollte - entgegen dem Vorschlag im LBP - nur zum Teil in eine Waldfläche umgewandelt werden. Ein großer Teil der Fläche sollte landwirtschaftlich extensiv bearbeitet werden. Während der Vogelbrutzeit sollte keine Landbearbeitung erfolgen. Die bedrohten Arten Kiebitz, Rebhuhn und Feldlerche könnten hier einen Ersatzlebensraum vorfinden.
7. Durch den weiter zunehmenden LKW-Verkehr von- und zu den Logistikzentren im Krefelder Süden steigt die Belastung mit Stickoxiden und Feinstaub an, deren gesetzliche Grenzwerte überwacht werden müssen. Im Bereich der Anrather Straße sollte eine Messstelle errichtet werden.
8. Der überregionale Pakettransport von Frachtzentrum zu Frachtzentrum sollte über den Schienenverkehr abgewickelt werden, auch wenn sich die Zustellzeiten dadurch erhöhen. Eine Güterverkehrsgleisverbindung zwischen Krefeld und MG-Neuwerk führt 400 m östlich des Plangebietes vorbei.

<u>Abwägung:</u>

Da das derzeit genehmigungsrechtlich nutzbare Betriebsgelände des Paketzentrums keine Flächenreserven für die dringend erforderlichen Standortertüchtigungen des Paketzentrums bietet und eine Standortverlagerung auch vor dem Hintergrund eines ressourcenschonenden Umgangs mit Flächen keine Option ist, stellt die räumliche Vergrößerung des Betriebes die einzig verbleibende Möglichkeit dar, die betrieblichen Abläufe auch zukünftig wirtschaftlich und kundengerecht am vorhandenen Standort fortführen zu können. Anzumerken ist, dass die Erweiterung gegenüber dem jetzigen Zustand ausweislich des vorliegenden Verkehrsgutachtens nicht mit einer zunehmenden LKW-Belastung einhergeht. Zu den vom NABU im Einzelnen vorgeschlagenen Maßnahmen wird wie folgt Stellung bezogen:

zu 1. Dachbegrünung:

Wie in jüngeren Bebauungsplänen der Stadt Krefeld für Gewerbe- und Industriegebiete bzw. vergleichbare Sondergebiete üblich, wird im aktuellen Entwurfsstand des Bebauungsplanes als Maßnahme zum Klimaschutz für Flachdächer oder flachgeneigte Dachflächen (kleiner gleich 15° Dachneigung) neu zu errichtender Gebäude eine extensive Begrünung mit Gräsern und Kräutern festgesetzt. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Von

der Verpflichtung zur Begrünung ausgenommen sind verglaste Flächen und technische Aufbauten sowie Dachbereiche für Fotovoltaikanlagen oder Sonnenkollektoren. Die bereits bestehenden Betriebsgebäude des Paketzentrums, die in ihrer Statik keine Dachbegrünung ermöglichen, unterliegen aufgrund ihres Bestandsschutzes allerdings nicht der Pflicht zur Begrünung.
Der Stellungnahme wird gefolgt.

zu 2. Dachflächenentwässerung:
Die Dachflächenwässer der großflächigen Hallen bzw. Gebäude des Paketzentrums versickern wie im Bestand gegeben auch zukünftig über ein Versickerungsbecken im südwestlichen Grundstücksbereich. Lediglich die Dachflächenwässer der geplanten MechZB könnten, sofern die konkreten Planungen und / oder die Baugrundverhältnisse die Anlage eines zusätzlichen Versickerungsbeckens im nordöstlichen Grundstücksbereich nicht ermöglichen, über das für die Entwässerung der Hofflächen neu zu konzipierende unterirdische Regenrückhaltebecken mit Regenkläreinrichtung und Anschluss an den öffentlichen Regenwassersammler in der Anrather Straße entwässert werden.
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

zu 3. Erhalt des vorhandenen Versickerungsbeckens:
Um eine flexible Grundstücksausnutzung zu ermöglichen, ist der Bereich des derzeitigen Versickerungsbeckens als Teil der überbaubaren Grundstücksfläche festgesetzt. Sollte im Zuge der maximalen Ausbauplanungen eine Verlagerung des Beckens unabdingbar sein, so sind im Zusammenhang des konkreten Baugenehmigungsverfahrens die artenschutzrechtlichen Belange entsprechend abzuarbeiten.
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

zu 4. Gehölzstreifen an der südlichen Plangebietsgrenze:
Soweit vorhandene Gehölzbestände an der südlichen Grundstücksgrenze im Zuge der Baumaßnahmen erhalten werden können, wird dies getan. Ansonsten werden die festgesetzten Pflanzflächen nach Beendigung der Baumaßnahmen so hergestellt wie im Bebauungsplan festgesetzt. Die Anregung des NABU wird jedoch insofern aufgegriffen, als dass im Bebauungsplan-Entwurf die umgebenden Gehölzstreifen nunmehr als „Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB festgesetzt werden (im Vorentwurf: Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a). Die bisherigen Festsetzungen zur Ausgestaltung der umgebenden Randbepflanzung werden zudem ergänzt um den Satz: „Vorhandene Gehölzbestände sind nach Möglichkeit zu erhalten.“
Der Stellungnahme wird gefolgt.

zu 5. Fledermauskästen:
Im Artenschutzgutachten wird ausgeführt, dass innerhalb des Plangebietes Vorkommen von Fledermaus-Quartieren an Gebäuden oder in Gehölzen weitgehend ausgeschlossen werden können. Mögliche Vorkommen von Fledermäusen beschränken sich auf eine potenzielle Nutzung als Nahrungshabitat bzw. als Leitlinien für den Wechsel zwischen verschiedenen Lebensräumen. Zur Bewahrung der Funktionsfähigkeit dieser Strukturen empfiehlt der Artenschutzgutachter, dass die randlichen Gehölzkulissen sowie das Versicke-

rungsbecken möglichst geschlossen erhalten bleiben. Weitere Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden vom Artenschutzgutachter nicht vorgeschlagen. Mit dem Artenschutzgutachten ist nachgewiesen, dass die mit dem Bebauungsplan Nr. 804 geplanten baulichen Nutzungen aus artenschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich nicht ausgeschlossen sind.
Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

Sollte sich im Zuge der konkreten Bauantragslegung z.B. bei einem Entfall / einer Verlagerung des südwestlichen Versickerungsbeckens das Erfordernis weitergehender Schutz- bzw. Vermeidungsmaßnahmen, z.B. des Anbringens von Fledermauskästen, ergeben, wird dies im Zusammenhang mit dem Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt. Anzumerken ist zudem, dass durch die Entwicklung eines Waldbestandes auf der unmittelbar nördlich gelegenen Ausgleichsfläche Lebensräume entstehen, die langfristig auch für Fledermäuse Quartiersstandorte bieten können.
Der Stellungnahme wird insofern nicht gefolgt.

zu 6. Entwicklungsziele für die nördliche Ausgleichsfläche:
Durch den Entfall von Waldbeständen auf dem Gelände des Paketzentrums besteht eine Pflicht zur Ersatzaufforstung im Umfang von ca. 4,8 ha. Zudem erfolgt die zukünftige Entwicklung der kompletten nördlichen Ausgleichsfläche als „Wald“ entsprechend den Darstellungen des Flächennutzungsplans. In der Abwägung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde die Fläche als Bindeglied zwischen den beiden südlichen größeren Waldflächen Forstwald und Südpark angesehen (weitere Ausführungen siehe hierzu auch Abwägung zur Stellungnahme der Landwirtschaftskammer / Nr. 21). Ergänzend anzumerken ist, dass bei den Gebietsbegehungen im Zuge der Erstellung des Artenschutzgutachtens weder auf der nördlichen Ausgleichsfläche noch auf dem Gelände des Paketzentrums eine der benannten Arten Kiebitz, Rebhuhn oder Feldlerche angetroffen wurde. Durch die Entwicklung eines Waldbestandes werden zudem Lebensräume entstehen, die Bruthabitate für andere Vogelarten bieten und langfristig auch für Fledermäuse Quartierstandorte bieten können.
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

zu 7. Messstelle Stickoxide / Feinstaub:
Ausweichlich des im Zuge der Bauleitplanung erarbeiteten Verkehrsgutachtens geht die Ertüchtigung des Paketzentrums nicht mit einer zunehmenden LKW-Belastung einher. Die Anregung zur Errichtung einer Messstelle zur Überwachung der gesetzlichen Grenzwerte für Stickoxide und Feinstaub im Zusammenhang mit dem insgesamt zunehmenden LKW-Verkehr von und zu den Logistikzentren im Krefelder Süden ist entsprechend nicht planungsrelevant.
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

zu 8. Abwicklung des Pakettransportes:
Das derzeitige Betriebskonzept der Deutschen Post AG sowohl für den Standort in Krefeld als auch für das bundesweite Netz der Verteilzentren sieht ausschließlich die Versendung der Pakete per LKW vor und beinhaltet keine kombinierte Verkehrslösung per Güterzug und LKW. Da die Post bundesweit arbeitet, ist sie darauf angewiesen, dass an allen Verteilzen-

tren die gleiche Infrastruktur besteht, um einen durchgehenden Transport zu gewährleisten. Diese Rahmenbedingungen liegen derzeit nicht vor.

Grundsätzlich ist für die Zukunft nicht auszuschließen, dass ein Teil der Transporte über einen kombinierten Verkehr abgewickelt wird. Am Standort Krefeld liegen die Voraussetzungen hierfür grundsätzlich vor, da ein Anschluss an die östlich gelegene Güterverkehrsstrecke perspektivisch möglich ist. Diese ehemalige Güterverkehrsverbindung Krefeld – Mönchengladbach-Neuwerk endet zurzeit unmittelbar nördlich der Autobahn A44.

Da eine Prognose zum Zeitpunkt des Eintretens der nötigen Rahmenbedingungen aus heutiger Sicht nicht möglich ist, können zurzeit mit den Mitteln der Bauleitplanung keine verbindlichen Vorgaben und räumlichen Planungen zur Abwicklung des Pakettransportes über den Schienenverkehr / kombinierten Verkehr festgelegt werden.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

26. GGK Grundstücksgesellschaft der Stadt Krefeld mbh & Co. KG, mit Schreiben vom 15. Mai 2017

Stellungnahme:

Die GGK Grundstücksgesellschaft der Stadt Krefeld GmbH & Co. KG als Teil der Wirtschaftsförderung Krefeld begrüßt die 1. Änderung des FNP sowie die Aufstellung des B-Plans 804 zur Standortsicherung des Postfrachtzentrums und damit zum Erhalt zahlreicher Arbeitsplatze in Krefeld. Zu den Planinhalten und Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 804 bestehen weder Bedenken nach Anregungen.

Abwägung:

Der Stellungnahme GGK Grundstücksgesellschaft wird zur Kenntnis genommen.
Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

27. NGN Netzgesellschaft Niederrhein MBH, mit Schreiben vom 15. Mai 2017

Stellungnahme:

Der zugesandte Bebauungsplan wurde von den unten genannten, beteiligten Gesellschaften der SWK geprüft. Folgende Punkte werden mitgeteilt:

NGN MBH (Abwasser)
Seitens Abwasser bestehen hinsichtlich der Betriebsführung der öffentlichen Abwasseranlagen in Krefeld keine technischen und betrieblichen Bedenken.
lm geplanten Bereich sind folgende Kanäle vorhanden:
- Regenwasserkanal DN 400 B in der Anrather Straße;
- Schmutzwasserdruckrohrleitung DN 100 PEHD, Schmutzwasser wird in den Mischwasserkanal (in die Richtung Gladbacher Straße) gepumpt;
- Schmutzwasserkanal EIN 300 STZ;
- Regenwasserkanal DN 300 B;

- privater Regenwasserkanal DN 500, für den der NGN keine Informationen vorliegen und ein privates Regenrückhalten-Becken, mit Kläreinrichtung, im Norden des Grundstückes.
- Hinweis: Eigentumsrechtliche und hoheitliche Belange der Abwasserentsorgung können nur durch den Kommunalbetrieb Krefeld AöR geprüft werden. Details zur Grundstücksentwässerung sind im entsprechenden Entwässerungsgesuch abzustimmen.

NGN MBH (Elektrizität - Anlagen)
Es bestehen keine Bedenken.

NGN MBH (Elektrizität - Netz)
Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes. Die auf der Erweiterungsfläche liegenden Mittelspannungskabel sind im Zuge der Planung des Neubaus unbedingt zu berücksichtigen. Sie dürfen weder überbaut noch überpflanzt werden. Je nach Leistungsbedarf ist eine elektrische Versorgung des Neubaus über den bestehenden Netzanschluss aus dem umliegenden Netz möglich. Die NGN MBH ist daher rechtzeitig in die Planung der Neubebauung einzubeziehen.

NGN MBH (Gas)
Die vorhandene Gashochdruckleitung darf weder überbaut noch überpflanzt werden und muss frei zugänglich bleiben. Ein Leitungsrecht „L“ ist für diese Leitung einzutragen.

NGN MBH (Fernwärme)
Im benannten Bereich liegen keine Fernwärmeleitungen. Es sind keine Baumaßnahmen geplant. Es bestehen keine Bedenken.

NGN MBH (Trinkwasser)
Seitens des Trinkwassernetzes bestehen hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken. Der bestehende Wasseranschluss darf nicht überbaut und überpflanzt werden und ist ggf. bei erhöhtem Bedarf auf Kosten des Verursachers anzupassen.

NGN MBH (Wasserproduktion)
Die Belange (Hinweis auf die geplante WSZ III A der WGA Forstwald) der NGN Wasserproduktion wurden im Bebauungsplan berücksichtigt.

SWK MOBIL GmbH (ÖPNV)
Die verkehrlichen Belange der SWK MDBIL GmbH werden von dem im Betreff genannten Bebauungsplan nicht berührt.

NGN MBH (Beleuchtung)
Das städtische Niederspannungsnetz ist nicht betroffen.

STADTWERKE KREFELD AG (Telekommunikation)
Es bestehen keine Bedenken.

Besonderheiten - gelten für alle Gewerke:
Baumstandorte: Alle Neu- bzw. Nachpflanzungen von Bäumen sind nur nach Prüfung durch NGN MBH möglich. Daher wird um Zusendung aller Koordinaten der geplanten Baumstandorte gebeten. Die NGN bittet aufgrund der vorgenannten Bemerkungen zwingend am weiteren Planungsverfahren beteiligt zu werden.

Abwägung:

Ein Leitungsrecht für die im Süden des Plangebietes verlaufenden, vorhandenen Gashochdruckleitungen inklusive der benannten Restriktion für die Bebauung und Bepflanzung der Leitungstrasse ist bereits Bestandteil des Bebauungsplanes.

Ein weiteres Leitungsrecht für die von der Anrather Straße in das Sondergebiet verlaufende Gashochdruckleitung zur Versorgung des Paketzentrums wird mit einer Schutzsteifenbreite von beidseitig 4 m in den Plan aufgenommen.

Für eine entsprechend der Leitungsauskunft der NGN das Sondergebiet im Nordwesten tangierende, parallel zur Anrather Straße verlaufende Stromleitung wird im überarbeiteten Bebauungsplanentwurf ebenfalls ein Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers festgesetzt.

Der Stellungnahme wird insofern gefolgt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zum Teil in die Begründung aufgenommen. Sie sind größtenteils erst für die konkrete Bauantragslegung relevant.
Der Stellungnahme wird insofern teilweise gefolgt.

28. Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Niederrhein, mit Schreiben vom 16. Mai 2017

Stellungnahme:

Durch das Vorhaben werden 2,0463 ha im Planbereich stockender Wald überplant und in eine andere Nutzungsart umgewandelt. Gemäß LFB (Ziffer 7.2 Forstrechtlicher Ausgleich) sollen die negativen Auswirkungen dieser Waldinanspruchnahme durch die Anlage einer 4,0926 ha großen Ersatzaufforstung auf dem Flurstück 6 in der Flur 28, Gemarkung Fischeln ausgeglichen werden (Maßnahme M4 des LFB).
Nach den planerischen Vorgaben des GEP 99 und des LEP soll die Inanspruchnahme von Waldflächen insbesondere in waldarmen Gebieten – zu denen Krefeld mit bei einem Waldanteil von nur. ca. 10% gehört – generell vermieden bzw. auf das unumgänglich erforderliche Maß beschränkt werden. Wegen der Standortgebundenheit des Vorhabens stelle ich meine Bedenken gegen die Waldumwandlung unter der Voraussetzung zurück, dass die o.g. Ersatzaufforstung vollständig angelegt wird.
Bezüglich der Maßnahme M4 werden im Übrigen folgenden Anregungen / Hinweise gegeben:

A. aufgrund der Flächengröße sollten in den Buchengrundbestand Mischbaumarten wie folgt eingemischt werden:

- 20% Stieleiche, Mindestgröße 80 cm, Herkunft 81701,
  die Stieleiche ist horstweise einzumischen, wobei ein Horst einen Mindestdurchmesser von 30 m aufweisen soll.
- 5% Vogelkirsche, Mindestgröße 80 cm, Herkunft 814 01,
  die Vogelkirsche ist horstweise einzumischen, wobei ein Horst einen Mindestdurchmesser von 30 m aufweisen soll.

B. aufgrund der Flächengröße sollten im Waldrand am Westrand als Bäume II. Ordnung je 50 Stück Feldahorn und Elsbeere, Mindestgröße 80 cm einzeln eingemischt werden.

C. Entlang des Ostrandes grenzen die landwirtschaftlich genutzten Flurstücke 3 und 4 an die Aufforstung an. Daher ist entlang dieser Flurstücke ebenfalls ein 4 m breiter Streifen von der Bepflanzung auszunehmen, damit sich in der Folge der Sukzession ein Krautsaum entwickeln kann.

D. Am Ostrand entlang der Flurstücke 3 und 4 ist der Waldrand ebenfalls 7-reihig im Verband 1,5 x 1,5 m anzulegen.

E. Die Tatsache, dass die Maßnahme M4 eine Gesamtgröße von 6.0445 ha aufweist wird begrüßt. da hierdurch neben einem ökologischen Ausgleich auch eine Waldvermehrung erreicht wird.

F. Ferner bitte ich eine Frist festzusetzten, bis zu welcher die Ersatzaufforstung angelegt wird.

In der Begründung wird unter III.5 und IV. 4.5 ausgeführt, dass im weiteren Verfahren ein Waldumwandlungsantrag gemäß § 39 Landesforstgesetz NRW gestellt werden soll. Dies ist nicht erforderlich, da die Stadt Krefeld sich die Waldumwandlung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 804 und der damit verbundenen Überplanung der Waldflächen sozusagen „selbst genehmigt" (siehe § 43 Abs. 1 a) Landesforstgesetz NRW).

Abwägung:

Die Zurückstellung der Bedenken des Forstamtes gegen die Waldinanspruchnahme sowie die Anregung zu E. werden zur Kenntnis genommen, ebenso der Hinweis, dass kein separates Waldumwandlungsverfahren erforderlich wird. Hierzu werden die Begründungen zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung entsprechend angepasst.

zu den Anregungen zur Ausgestaltung der Waldaufforstung (A.-D.)

Die Anregungen und Hinweise der Forstbehörde werden nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (vergleiche hierzu Abwägung zur Stellungnahme des Fachbereichs Grünflächen / Nr. 33) wie folgt aufgegriffen:

- Die in den Punkten A. und B. benannten Punkte werden aufgegriffen und in den Empfehlungen zur konkreten Bepflanzung der Ausgleichsfläche A 1 im Zusammenhang mit den textlichen Festsetzungen aufgeführt.
- Den in den Punkten C. und D. ausgesprochenen Empfehlungen zur Ausbildung einer Waldrandbepflanzung an der Ostseite der Ausgleichsfläche A 1 zu den Flurstücken 3 und 4 wird nicht gefolgt, da im Rahmen der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen für den Bebauungsplan Nr. 795 auf den benannten Flurstü-

cken 3 und 4, Flur 28, Gemarkung Fischeln, ebenfalls Aufforstungen geplant sind.

zur Umsetzungsfrist für die Ersatzaufforstung (F.):
Die Festlegung einer Umsetzungsfrist für die Ersatzaufforstung wird nicht Gegenstand des Bebauungsplanes, sondern im nachfolgenden konkreten Baugenehmigungsverfahren geregelt.

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

29. Kommunalbetrieb Krefeld AöR, mit Schreiben vom 18. Mai 2017

Stellungnahme:

Die Niederschlagsentwässerung des Grundstücks hat über eine Rückhaltung mit Einleitungsbeschränkung auf 45 l/s zum Regenwasserkanal Anrather Str. zu erfolgen. Das Niederschlagswasser der Dachflächen kann weiterhin versickern, sofern eine wasserrechtliche Erlaubnis dafür vorliegt. Der rechnerische Nachweis für die gesamte Grundstücksentwässerung ist vorzulegen.
Das häusliche Schmutzwasser kann wie bisher auch zur bestehenden Schmutzwasserkanalisation im Zufahrtsbereich an der Anrather Str. abgeleitet werden.

Abwägung:

Die Hinweise des Kommunalbetrieb Krefeld werden zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren bzw. Nachweisführungen sind Gegenstand der nachfolgenden konkreten Bauantragslegung. Die Einleitbeschränkung auf 45/l zum Regenwasserkanal Anrather Straße wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.
Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

30. PLEdoc GmbH, mit Schreiben vom 16. Mai 2017

Stellungnahme:

Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH &. Co. KG, Straelen, ist die PLEdoc GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Die an die Open Grid Europe GmbH gerichtete Benachrichtigung wurde an die PLEdoc GmbH zuständigkeitshalber zur Bearbeitung weitergeleitet.

Die Prüfung der im Internet zur Verfügung gestellten Unterlagen hat zu dem Ergebnis geführt, dass die Ferngasleitungen der NETG im Bebauungsplan Nr. 804 südlich Anrather Straße/ westlich Hückelsmaystraße sowie in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes lagerichtig dargestellt und in der Zeichenerklärung erläutert worden ist.

Des Weiteren wird in der Begründung auf Seite 15 unter Punkt 1.4.4 auf ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für die Ferngasleitungen hingewiesen, womit die PLEdoc GmbH sich einverstanden erklärt.

Zustimmend wird zur Kenntnis genommen, dass unter Punkt 1.5.1 darauf verwiesen wird Anpflanzungen von Bäumen und tief wurzelnden Sträuchern nur außerhalb des Geh-Fahr- und Leitungsrechtes vorzusehen um Beschädigungen an den Ferngasleitungen zu vermeiden.

Zur Verdeutlichung über den Leitungsbestand sowie die Lage der Ferngasleitungen im Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 804 - Gesamtmaßnahmen hat die PLEdoc GmbH die Trassenführungen der eingangs näher bezeichneten Ferngasleitungen grafisch übernommen und mit Leitungskenndaten versehen.

Die Darstellung der Ferngasleitungen ist sowohl im Bebauungsplan Nr. 804 sowie im Vorentwurf Gesamtmaßnahmen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Hinsichtlich der geplanten Trasse der Erdgasfernleitung ZEELINK wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Trasse bereits raumgeordnet ist und im Anschluss planfestgestellt werden soll. Es wird gebeten, Anpflanzungen von Bäumen oder tief wurzelnden Sträuchern im Bereich dieser Leitung ebenfalls außerhalb des Schutzstreifens vorzusehen.

Durch die zweite zugeordnete externe Teilkompensationsmaßnahme M4 Aufforstung einer 60.445 m² großen Ackerfläche auf dem Flurstück 6; Flur 28 in der Gemarkung Fischeln werden keine von der Open Grid Europe (GmbH) betriebenen oder betreuten Leitungen berührt.

Weitere Anregungen sind dem beiliegenden Merkblatt „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“ der Open Grid Europe GmbH zu entnehmen.

Abwägung:

zur Ferngasleitung der NETG:
Die Hinweise zur im Plan-Vorentwurf erfolgten Berücksichtigung der Ferngasleitungen der NETG werden zur Kenntnis genommen. Die planfestgestellten Leitungen werden nachrichtlich übernommen.

zur geplanten Trasse der Erdgasfernleitung ZEELINK:
Die bereits raumgeordnete Trasse der ZEELINK-Leitung liegt südlich der bereits vorhandenen, im Bebauungsplan zutreffend dargestellten Ferngasleitung. Die von der PLEDoc GmbH eingetragene Trasse mit zugehörigem Schutzstreifen wird durch Erweiterung des vorhandenen Leitungsrechtes im überarbeiteten Plan-Entwurf berücksichtigt. Außerdem wird im Bebauungsplan ein Hinweis auf die geplante Leitung ergänzt.

Die im benannten Merkblatt „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“ der Open Grid Europe GmbH aufgeführten Anregungen wurden bei der Erarbeitung des Bebauungsplanes bereits berücksichtigt.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

31. Fachbereich Umwelt der Stadt Krefeld, mit Schreiben vom 24. Mai 2017

Stellungnahme:

Eine abschließende Stellungnahme ist nicht möglich, da die Niederschlagswasserbeseitigung nicht ersichtlich ist. Zusätzlich ist bei befestigten Flächen über 500 m² ein hydrogeologisches Gutachten erforderlich.

Es wird gebeten weitere wasserwirtschaftliche/ wasserrechtliche Hinweise aufzunehmen:

- Für den evtl. Einbau/die Verwendung von Boden ist die LAGA Nr. 20 (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall vom November 1997, "Technische Regeln der Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen") - Allgemeiner Teil vom 06.11.2003 - in Verbindung mit der TR Boden vom 05.11.2004 einzuhalten und lediglich der Zuordnungswert Z 0 - Boden – ohne Fremdbeimengungen zulässig.
- Für den evtl. Einbau/die Verwendung von aufbereiteten mineralischen Altbaustoffen bzw. mineralischen Baustoffen aus Bautätigkeiten (Recyclingbaustoffe) oder industriellen Prozessen (Hochofen-, Hüttenschlacke etc.) als Frostschutz-. Tragschicht oder Auffüllmaterial ist gem. §§ 8, 9, 10, 11, 13 und 48 Wasserhaushaltsgesetz eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Sie ist beim Fachbereich Umwelt, 47792 Krefeld, zu beantragen. Hierzu gehört auch güteüberwachtes Recyclingmaterial bzw. güteüberwachte Schlacke/Asche nach den Verwertererlassen NRW vom 09.10.2001. Vor Erteilung einer entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis darf ein Einbau der genannten Materialien nicht erfolgen.

Immissionsschutz:

Zu den beabsichtigten Regelungen des Lärmschutzes im Bebauungsplan gibt es keine Einwände. Durch die lärmmindernden Maßnahmen kann die Einhaltung der entsprechenden Immissionsrichtwerte gewährleistet werden. Im Bebauungsplan ist die Variante 3 der Tabelle 3 der Geräuschimmissionsprognose vom 28.02.2017 des TÜV Rheinland festzuschreiben.

Mit Bezug auf die Maßnahmen B 1/10 u. B 1/16 des Luftreinhalteplans Krefeld sollte die wesentliche Aussage zur Beurteilung der Luftschadstoffimmissionen bei Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 804, dass durch lufthygienisch günstig wirkende Freiflächen und geplante Aufforstungs- und Begrünungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf die Luftqualität erwartet werden, in die Begründung, Kap. 1.6 (Immissionsschutz), aufgenommen werden.

Umweltprüfung gemäß § 2(4) BauGB

Der Umweltbericht zum B-Plan Nr. 804 sollte um eine Bewertung der Erfordernisse des Klimaschutzes und der Klimaanpassung gemäß § 1a (5) BauGB ergänzt werden. Ggf. kann in diesem Zusammenhang die Maßnahme B H10 LRP KR (Energiesysteme) berücksichtigt werden.

Der Umweltbericht zum B-Plan Nr. 804 gemäß § 2a BauGB erfüllt darüber hinaus die im Rahmen der Umweltprüfung an den Bebauungsplan gestellten Anforderungen zur Ermittlung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes gemäß §§ 1(6), 1a und 2(4) BauGB. Dies gilt sowohl für den Bebauungsplan Nr. 804 als auch für die 1. Ä. des Flächennutzungsplanes Krefeld.

Abwägung:

zur Niederschlagswasserbeseitigung und zu wasserrechtlichen Belangen:
Ausführungen zur Niederschlagswasserbeseitigung sind in der Begründung enthalten. Konkrete Regelungen zur Niederschlagswasserbeseitigung sind abhängig vom konkreten Bauvorhaben und müssen daher im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren bzw. im begleitend zu erstellenden Entwässerungsantrag erfolgen. Das Erfordernis zur Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens bei befestigten Flächen › 500 m² wird zur Kenntnis genommen und wird an das Baugenehmigungsverfahren verwiesen.
Die angegebenen wasserrechtlichen / wasserwirtschaftlichen Hinweise werden in die Planurkunde aufgenommen.
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

zum Immissionsschutz:
Die Geräuschimmissionsprognose zum Bebauungsplan ist inzwischen dahingehend überarbeitet worden, dass konkrete aktive Schallschutzmaßnahmen in Form von jeweils 7 m hohen Lärmschutzwänden an der östlichen und westlichen Seite des Bebauungsplangebietes berechnet worden sind. Diese Schallschutzmaßnahmen sind im Bebauungsplanentwurf festgesetzt.
Die gewünschte Aussage zur Beurteilung der Luftschadstoffimissionen wird in der Begründung ergänzt.
Der Stellungnahme wird gefolgt.

zur Umweltprüfung:
Der Umweltbericht wird um eine Bewertung der Erfordernisse des Klimaschutzes und der Klimaanpassung ergänzt.
Der Stellungnahme wird gefolgt.

32. Fachbereich Bauaufsicht der Stadt Krefeld, mit Schreiben vom 28. Mai 2017

Stellungnahme:

Gegen den Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 804 - bestehen aus bauaufsichtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Anmerkung:
Der Vorentwurf sieht entlang der nördlichen und östlichen Grundstücksgrenze 32 Stellflächen für Wechselbrücken und ca. 43 PKW Stellplätze vor. Gemäß dem Gutachten vom TÜV werden am lO 7 (Anrather Straße 610) bereits jetzt schon die Immissionsrichtwerte nicht eingehalten. Der Gutachter empfiehlt daher eine Lärmminderungsmaßnahme in Form einer Lärmschutzwand in 6,00 bzw. 7.00 m Höhe. Gemäß Angaben im B-Plan Entwurf sollen konkrete Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geregelt werden. Aufgrund der nicht festgelegten Lage der Lärmschutzwand kann das im Baugenehmigungsverfahren zu nachbarlichen Problemen führen.

Abwägung:

Hinsichtlich der gewünschten Festschreibung der „Variante 3 der Tabelle 3 der Geräuschimmissionsprognose vom 28.02.2017 des TÜV Rheinland“ ist festzuhalten, dass an Immissionsorten außerhalb des Bebauungsplanes im Ergebnis einzuhaltende Immissions-

werte nicht direkt im Bebauungsplan festgesetzt werden können. Die Geräuschimmissionsprognose zum Bebauungsplan ist inzwischen dahingehend überarbeitet worden, dass konkrete aktive Schallschutzmaßnahmen in Form von jeweils 7 m hohen Lärmschutzwänden an der östlichen und westlichen Seite des Bebauungsplangebietes berechnet worden sind. Dabei wurden die o.g. einzuhaltenden Werte an den Immissionsorten weiterhin zugrunde gelegt. Diese Schallschutzmaßnahmen sind im Bebauungsplanentwurf festgesetzt.
Die Lage der Lärmschutzwände ist so getroffen worden, dass eine Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Abstandsregelungen gewährleistet wird bzw. diese im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren entsprechend nachgewiesen werden können.
Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

33. Fachbereich Grünflächen der Stadt Krefeld, mit Schreiben vom 14. Juli 2017

Stellungnahme:

Der Landschaftsplan hat für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes flächendeckend Landschaftsschutzgebiet mit dem Entwicklungsziel 1.2 (Anreicherung) festgesetzt. Somit stehen die Festsetzungen und das Entwicklungsziel des Landschaftsplans dem B-plan entgegen. Auch die Darstellungen des neuaufgestellten FNP stehen dem entgegen.

In der Praxis ist jedoch das Postfrachtzentrum längst vorhanden, die naturschutz- bzw. damals landschaftsrechtliche Genehmigung erfolgte seinerzeit über eine Befreiung nach § 69 LG. Das Areal selbst und die umgebenden Straßen sind in hohem Maße verkehrlich vorbelastet. Insofern und im Hinblick auf die Beschlusslage des Rates (neuer FNP) sowie auf wirtschaftliche Zwänge, die sich zwischenzeitlich ergeben haben, müssen Bedenken wegen des weiteren Freiflächenverbrauchs und der Aufgabe des LSG an dieser Stelle zurückgestellt werden. Es wird gebeten den Naturschutzbeirat in einer der nächsten Sitzungen zu beteiligen. Mit Rechtskraft des B-Planes treten automatisch die entgegenstehenden Festsetzungen des Landschaftsplans zurück, hier das Landschaftsschutzgebiet. Zu prüfen wäre, ob der Pflanzstreifen im Geltungsbereich des Landschaftsplans verbleiben kann.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist folgendes zu sagen:
Der Vorentwurf zur Begründung gemäß § 5 (5) BauGB, Stand 31.03.2017, ist zu bemängeln. Unter Punkt 11 muss es heißen „Untere Naturschutzbehörde“ und nicht „Landschaftsbehörde“. Des Weiteren ist die Aussage im letzten Satz von Punkt 12 falsch. Es muss stattdessen heißen: „Es werden durch die Planung weitgehend keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst, wenn die in Kapitel 4.1 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags vom September 2016 benannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Eine Ausnahme besteht hinsichtlich eines potentiellen Vorkommens der Waldschnepfe, das heißt geht bei der Umsetzung der Bauleitplanung nachweislich der Lebensraum der Waldschnepfe potentiell verloren, ist vorab im Bauantragsverfahren durch eine gutachterliche Untersuchung zu prüfen, ob ein Brutvorkommen ausgeschlossen werden kann. Ist ein Ausschluss nicht möglich, sind vor dem Umbau geeignete CEF- und Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.“

Aus forstlicher Sicht bzw. aus Wildschutzgründen wird angeregt, den Krautsaum am Rand der Neuaufforstung / Ausgleichsfläche Wald auf eine Breite von 10 m zu erweitern und zwar im Bereich der gesamten Fläche am südlichen und westlichen Rand. Grund sind die

zahlreichen Wildunfälle in der näheren Umgebung, wo Wald direkt an die Straßen grenzt. Sinnvoll wäre es, den Krautsaum einmal jährlich zu mähen.

Da DHL im Bereich der vorhandenen Ausgleichsfläche bzw. Aufforstung keine Pflegemaßnahmen durchführt, wäre es sinnvoll, eine schriftliche Pflegevereinbarung abzuschließen, die die geplante Aufforstung mitumfasst.

In der Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz vom 15.05.2017 wird unter A der Hinweis gegeben, eine 20%ige bzw. 5%ige Mischung horstweise mit Stieleiche bzw. Kirsche vorzunehmen. Dies wird für entbehrlich gehalten. Unter D wird ein Waldrand entlang der Flurstücke 3 und 4 angeregt. Da der B-Plan 795 hier ebenfalls eine Aufforstung vorsieht, ist der Waldrand an dieser Stelle entbehrlich.

Abwägung:

Der **Naturschutzbeirat** wird mit dem Beschluss zur Aufstellung und öffentlichen Auslegung beteiligt.

Nach aktueller Planung soll das Betriebsgrundstück (inklusive der als Teil der nicht überbaubaren Grundstücksfläche festgesetzten Randeingrünung) aus dem Geltungsbereich des **Landschaftsplanes** fallen. Hingegen verbleiben die beiden unmittelbar benachbarten Ausgleichsflächen im Geltungsbereich des Landschaftsplans.

Den **artenschutzrechtlichen Hinweisen** wird gefolgt und die Begründung entsprechend den Ausführungen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur Beachtung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie zum Erfordernis weiterführender Untersuchungen auf Vorkommen der Waldschnepfe im Falle der Inanspruchnahme des Versickerungsbeckens angepasst.

Die Anregungen zur **Gestaltung des Rands der Neuaufforstung** (Erweiterung des vorgesehenen randlichen Krautsaums auf eine Breite von 10 m zur Vermeidung von Wildunfällen) wurden aufgegriffen und mit dem Regionalforstamt abgestimmt. Da im Zuge der bereits erteilten Waldumwandlungsgenehmigung für die vorgezogen realisierten Baumaßnahmen am Paketzentrum (insbesondere: Ertüchtigung der Zu- und Ausfahrt) die Waldrandgestaltung entlang der Anrather Straße bereits festgelegt wurde und diese hier die Anlage eines lediglich 4 m breiten Krautsaums vorsieht, wird die Verbreiterung des Krautsaums auf 10 m ausschließlich für den westlichen Waldrand entlang der B 57 (Gladbacher Straße) als Pflanzempfehlung in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen.

Nach Abstimmung mit dem Fachbüro ökoplan im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Umweltberichtes und des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags werden die Anregungen unter Punkt A. der Stellungnahme des Regionalforstamtes zu den **Pflanzvorschlägen für die Aufforstung** auf der Ausgleichsfläche A 1 als sinnvoll erachtet und aufgegriffen.

Wie bereits in der Abwägung der Stellungnahme des Regionalforstamtes (siehe hierzu auch Nr. 28) ausgeführt, wird die Anregung der Unteren Naturschutzbehörde gefolgt, aufgrund von Aufforstungspflichten auf den benachbarten Flurstücken 3 und 4, Flur 28, Gemarkung

Fischeln, auf die Ausbildung eines östlichen Waldrandes an der Ausgleichsfläche A 1 zu verzichten.

Inwieweit die bereits vorhandene Ausgleichsfläche der Post nordöstlich der Anrather Straße (Flurstück 2) in eine schriftliche **Pflegevereinbarung** einbezogen werden kann, ist im weiteren Bebauungsplanverfahren abzustimmen und ggf. in einem städtebaulichen Vertrag zu regeln.

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

IV. Anhörung der Bezirksvertretung

Der Bebauungsplanentwurf wird hiermit der Bezirksvertretung Krefeld-Fischeln gemäß § 2 Abs. 2 abweichend von § 2 Abs. 4 unter Anwendung von § 2 Abs. 5 der Bezirkssatzung in ihrer derzeit gültigen Fassung zur Anhörung vorgelegt.
Aufgrund der betrieblichen Erfordernisse zur Realisierung der Planung zum Weihnachtsgeschäft 2018 soll der Beschluss zur Aufstellung und Offenlage in der Ratssitzung am 19.09.2017 gefasst werden. Aufgrund der Sitzungstermine ist eine termingerechte Beteiligung der Bezirksvertretung Fischeln vor dem Ausschuss für Stadtplanung und Stadtsanierung nicht möglich. Die Beteiligung erfolgt in einer Sondersitzung am 19.09.2017 vor der Sitzung von Haupt- und Beschwerdeausschuss und Rat.

Der Bebauungsplan wird hiermit ebenfalls der Bezirksvertretung Krefeld-West zur Kenntnisnahme vorgelegt, da das Bebauungsplangebiet an der Bezirksgrenze liegt. Die Beteiligung erfolgt vor dem Ausschuss für Stadtplanung und Stadtsanierung.

V. Anhörung des Naturschutzbeirates

Der Bebauungsplanentwurf wird hiermit dem Landschaftsbeirat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

VI. Sonstiges

Alle bisher gefassten Beschlüsse des Bebauungsplanes Nr. 597 - Südlich Anrather Straße zwischen Autobahnabfahrt Krefeld-Forstwald und Hückelsmaystraße - werden aufgehoben. Dies betrifft den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 597, sowohl innerhalb als auch außerhalb des künftigen Bebauungsplans Nr. 804.